

Verbands-Anzeiger

Organ des

Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

sowie der freien eingeschriebenen Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 45

Erscheint alle Sonnabende.
Abonnementpreis Mk. 1.50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Elsas Großstraße 1. Fernspr. 5, 8248.

Hamburg,

Sonnabend, 8. November 1913.

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Non-
paraillezeile oder deren Raum 50 Pfg.
(Der Betrag ist stets vorher einzulösen).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile.

27. Jahrg.

Der Kampf um die Arbeiterseele.

II.

Wenn wir den Ursachen nachspüren wollen, aus denen die Mißstimmung entspringt, die sich im modernen Proletariat bemerkbar macht, so müssen wir uns in die Seele eines klassenbewußten Arbeiters versehen. Da werden wir verschiedene Dinge finden, durch die sie unangenehm berührt wird. Zunächst empfindet es ein moderner Arbeiter als eine große Ungerechtigkeit, daß man ihm nicht das gleiche Anrecht einräumen will auf eine Anteilnahme an den Naturschätzen und Kulturgütern, wie allen andern Bevölkerungsschichten, und daß man ihm insolge dessen nicht ebenso die Berechtigung, seine Lebenslage zu verbessern, zugestehen will wie jedem andern Staatsbürger. Bekanntlich streben alle Erwerbsgruppen unseres Volkes nach einer Hebung ihrer Lebenshaltung, was sie mit der ganz richtigen Behauptung begründen, daß alles teurer geworden sei und daß das Leben der Gegenwart höhere Ansprüche an den Menschen stelle als früher. Die Fürsten gehen dem Volke mit leuchtendem Beispiele voran, indem sie eine Erhöhung ihres Einkommens fordern, die hohen und niederen Beamten befinden sich in einer fortwährenden Lohnbewegung und schreien unablässig nach einer Gehaltsaufbesserung, die Kaufleute und Fabrikanten, die Handwerksmeister und Bauern klagen über die schlechtesten Zeiten und wollen mehr Geld verdienen und selbst die Geistlichkeit ist nicht zufrieden mit dem Wechsel aufs Jenseits, sondern strebt nach irdischem Mammon. Wenn aber die Arbeiter ebenfalls Lohn erhöhungen fordern, dann spricht man von Unverschämtheit und Begehrlichkeit und vertritt sie auf den Lohn im bessern Jenseits. Man predigt ihnen Zufriedenheit und Bescheidenheit, Geduld und Entsagung, während man selbst ein Wohlleben führt und Reichthümer aufhäuft. Selbst in Zeiten eines wirtschaftlichen Aufstiegs weigert sich das Unternehmertum, den Arbeitern einen entsprechenden Anteil an dem gesteigerten Produktionsertrage zu bewilligen. Das muß natürlich die mit der Not des Lebens ringenden Proletarier mit Empörung erfüllen und darum hassen sie eine Gesellschaft, die Christentum und Menschenliebe im Munde führt, aber die Unterschichten im Elend verkommen läßt. Und wenn hier und da von Leuten nichtproletarischer Herkunft mit sozialem Verständnis und sozialem Empfinden ein Anlauf genommen wird, um wenigstens die schlimmsten Mißstände zu beseitigen, so gelten diese Leute in den Augen ihrer Klassengenossen als Schwärmer und „Weltbeglücker“, über die man saule Witze reiht. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, die die Arbeiter unter großen Opfern durchgesetzt haben, mißgönnt man ihnen noch obendrein und man sagt, daß für die Arbeiter mehr gesorgt würde, als für alle andern Volksschichten zusammengenommen. Die Scharfmacher entrollen sich über das angebliche Automobiltempo unserer Sozialpolitik und meinen sogar, es sei Zeit, daß den Arbeitern die volle Kompottschüssel weggenommen werde. Aus alledem geht hervor, daß die sogenannte bessere Gesellschaft kein Herz hat für die Not des Volkes und daß ihre Arbeiterfreundlichkeit elende Heuchelei ist. Und einer solchen selbsthätigen, lieblosen und heuchlerischen Sippchaft sollen die Arbeiter Zuneigung entgegenbringen? Wer das verlangt, der kennt die Regungen der menschlichen Seele nicht.

Vielleicht noch größere Schuld als die Gesellschaft trägt der Staat, der in den wirtschaftlichen Fragen eine durchaus falsche Stellung einnimmt. Jedemal wenn ein Kampf ausbricht zwischen dem aufstrebenden Proletariat und dem Unternehmertum, ergreifen die Organe des Staates: Behörden, Polizisten, Staatsanwälte und Gerichte ausnahmslos die Partei des letzteren und erschweren dadurch die proletarischen Kämpfe. Ohne Rücksicht darauf, daß wir in einem Rechtsstaate leben, der den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger auf keine Frage geschrieben hat, lassen sie dem Unternehmertum

tum tatkräftige Beihilfe. Sie können sich an den Geist der neuen Zeit noch immer nicht gewöhnen und die Erkenntnis, daß gleiches Recht für alle gelten muß, ist ihnen noch nicht aufgedämmert. Darum kann von einer gleichen und unparteiischen Behandlung der beiden kämpfenden Gruppen nicht die Rede sein, trotzdem selbst der deutsche Kaiser gesagt hat, der Arbeiter sei dem Unternehmer gleichberechtigt und müsse auch als Gleichberechtigter behandelt werden. Welche Erbitterung durch ein derartiges Verhalten der Behörden in den Gemütern der Arbeiter erzeugt wird, kann sich jeder vernünftige Mensch selbst ausmalen. Unser gesamtes öffentlich-rechtliches Leben wird durch die behördlichen Mißgriffe vergiftet und das Vertrauen zum Staate ist bis auf den Nullpunkt gesunken.

Demgegenüber will es wenig besagen, daß der Staat, dem Zuge der Zeit folgend, seit einigen Jahrzehnten begonnen hat, Arbeiterschutz zu treiben, und daß es in mancher Beziehung tatsächlich besser geworden ist. Die staatliche Sozialpolitik arbeitet leider viel zu sehr nach dem Rezept: „Wasch mir den Pelz, aber mach ihn nicht naß!“ und sie ist auch noch allzu sehr Stückwerk und Flickwerk, als daß sie die Arbeitermassen auf die Dauer befriedigen könnte. Auch die praktische Durchführung der Sozialversicherung läßt noch viel zu wünschen übrig, abgesehen davon, daß die Ansprüche der Arbeiter mehr als eine Gnade denn als gutes Recht aufgefaßt werden. Auf sozialem Gebiete packt der Staat nicht kräftig genug zu, sondern begnügt sich mit Halbheiten und Verlegenheitsgesetzen, weil er seinem innersten Wesen nach der gehorsame Diener des Kapitals ist und deshalb davor zurückschreckt, dem Ausbeutertum die Klauenkrallen zu beschneiden.

Auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts tritt die Benachteiligung der Arbeiterklasse deutlich zutage. Der sozialdemokratische, in den modernen Gewerkschaften organisierte Arbeiter wird als Bürger zweiter Klasse betrachtet und behandelt. Die herrschende Klassenjustiz ist allgemein bekannt und es wird kaum noch im Ernst bestritten, daß unsere gesamte Rechtspflege und Rechtsprechung zum Vorteil der Besitzenden und zum Nachteil der Besitzlosen geübt wird. Wir erinnern nur an die zahllosen Streikprozesse mit ihren haarsträubenden Urteilen, an den geradezu fanatischen Kultus, der mit den Streikbrechern getrieben wird, an die Anwendung des Expressparagrafen gegen christliche Arbeiter und an die allgemeine Voreingenommenheit, die Staatsanwälte und Richter an den Tag legen, wenn sie mit organisierten, um ihre wirtschaftliche und soziale Vesserstellung kämpfenden Arbeitern zu tun haben. Trotzdem bei uns in der Theorie das Streikrecht und das Recht des Streikpostens gesetzlich gewährleistet ist, sehen doch die allermeisten Gerichte in jedem Streit eine Auslieferung gegen die geheiligte Weltordnung und in jedem Streikenden einen todeswürdigen Verbrecher. Dagegen werden die Streikbrecher, diese elenden Gesellen, als geheiligte Personen betrachtet, denen kein Haar gekrümmt werden darf. Wie eine solche Art und Weise, das Recht zu pflegen und Gerechtigkeit zu üben, auf die Stimmung der Arbeiter wirkt und notwendigerweise wirken muß, mögen sich die Herren von der Regierung, die um die Arbeiterseele ringen, gefälligst selbst ausmalen.

Auch die Verwaltungsbehörden haben ein schwer belastetes Schuldkonto, denn den Grundsatz der gleichen Behandlung aller Staatsbürger lassen sie bei ihren Maßnahmen nur allzu häufig vermissen. Vom obersten Minister bis zum untersten Landgendarmen sind die Herren Beamten mit Recht darauf aus, die organisierten Arbeiter zu Menschen minderen Rechts herabzudrücken. Sie führen einen ununterbrochenen Kleinkrieg gegen alles, was nach Sozialdemokratie und freien Gewerkschaften auch nur riecht, während sie die christlichen und gelben Arbeitervereine förmlich umschmeicheln und begünstigen. Aber wenn es sich um Vereine handelt, die

auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen, so greift die Polizeifantasi die herbe zu und vor den ärgsten Schikanen schreckt sie nicht zurück. Was bürgerlichen Vereinen ohne weiteres erlaubt ist: Umzüge und Festveranstaltungen aller Art, das wird den Arbeitervereinen einfach nicht gestattet. Doch was sollen wir noch weiter erzählen, die ungleiche und ungerechte Behandlung der klassenbewußten Arbeiter seitens der Behörden ist so bekannt, daß man sich kaum noch darüber wundert. Eine solche Entrechtung und Zurücksetzung muß naturgemäß böses Blut machen und kann unmöglich zum Ausgleich der Gegensätze beitragen. Die Arbeiterseele wird man auf diese Weise wohl kaum gewinnen und wenn man glauben sollte, man könne die Arbeiter durch eine derartige Behandlung zur Liebe zwingen, so irrt man sich. Wo das Rechtsgefühl der Arbeiter fortgesetzt so schwer beleidigt wird, wie es bei uns der Fall ist, da kann keine versöhnliche Stimmung auskommen: jeder Akt der Klassenjustiz wirkt wie ein Faustschlag und jeder behördliche Mißgriff sacht das Feuer des Klassenhasses immer wieder an. Wenn die Organe des Staates dies nicht einschen, so können sie uns wirklich leidtun.

Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages und ihre gesetzliche Lösung.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat ihre sechste Hauptversammlung zum 21. und 22. November d. J. nach Düsseldorf einberufen. Mit der Frage eines Reichseinkunftsamts wird sich der frühere Staatsminister Freiherr von Verlepsch beschäftigen, Rechtsanwalt Dr. Singheimer wird über Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrages und Dr. Zimmermann, der Redakteur der „Sozialen Praxis“, über neue Aufgaben des gesetzlichen Geltungsbereichs referieren. Wie die „Soziale Praxis“ in Nr. 3 bekannt gibt, hat die Gesellschaft für Soziale Reform zur Vorbereitung ihrer Düsseldorfer Verhandlungen durch den Arbeitsrechtsauschuß die Fragen des Tarifvertragsrechts und des Geltungsbereichs aufs neue kritisch untersucht und in einigen ihrer Schriften darstellend lassen. Aus der Schrift von Dr. Singheimer „Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz“ (Jena, Gustav Fischer, 1913, Heft 44 der „Schriften“ der Gesellschaft für Soziale Reform) hebt nun die genannte Zeitschrift einige charakteristische Stellen hervor, die die Bedeutung des Problems und das Ziel der Lösungsversuche wirksam beleuchten.

Dr. Singheimer schildert zunächst die bisherige Behandlung der Tarifgesetzgebungsfrage durch den Reichstag, die Reichsregierung und durch die Beteiligten mit einigen Seitenblicken auf die ausländischen Gesetzgebungsversuche und tritt dann in eine kritische Prüfung des bestehenden Tarifvertragsrechts ein. Es gibt natürlich ein solches, aber es ist unzulänglich. Das beweist Singheimer hinsichtlich der drei wesentlichen Grundbeziehungen des Tarifvertragsrechts: a) Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags, dessen Träger aus Verbänden und Einzelpersonen bestehen, manchmal auch aus mehreren konkurrierenden Verbänden und sogar aus unselbständigen gelben Verbänden; ferner aus fluktuierenden Mitgliedergruppen, in denen die Personen häufig wechseln. Wen berechtigt und verpflichtet der Tarifvertrag da? Diese Fragen lassen sich nach dem geltenden Tarifvertragsrecht nicht klar beantworten. b) Hinsichtlich der rechtlichen Kraft der Arbeitsnormen des Tarifvertrags, die häufig mit den Normen des freien Einzelarbeitsvertrags und der Arbeitsordnung in rechtlichen Widersprüche geraten. c) Hinsichtlich der Arbeitsfriedenspflicht, deren Verletzung Tarifbrüche in sich schließen kann, aber nicht immer in sich schließen muß und das ganze bewerkeltete Problem der Haftung der Berufsvereine und ihrer Mitglieder nach sich zieht.

Sodann untersucht Singheimer in gleich kritischer Weise die zivilprozessuale Grundlage des Rechtsstandes bei Tarifverträgen und die Eigenheiten und Mängel unfreier Berufsvereinsrechts, die alle diese Rechtsfragen noch viel heftiger gestalten. Das Gesamtergebnis dieser knapp gehaltenen Untersuchungen lautet:

„Nach alledem kann das Ergebnis dieser kritischen Untersuchung des bestehenden Tarifrechtszustandes nicht zweifelhaft sein: Das bestehende Tarifrecht ist in allen seinen grundlegenden Beziehungen unzureichend. Seine Regelung ist lückenhaft, widerspruchsvoll, unklar und teilweise innerlich ungerecht. Der Deutsche Juristentag in Karlsruhe (1908) hat diese Mängelbeseitigung anerkannt. Auf dem Verbandstag der deutschen Gewerbevereine (1910) wurde derselbe Standpunkt lebhaft verfochten. Es liegt dieser Mangel daran, daß der

Tarifvertrag eine soziale Lebensform ist, das bestehende Recht aber vom Geiste des Individualismus beherrscht ist, daß in dem Tarifvertrag das Streben nach gesellschaftlicher Bestimmung der Lebensverhältnisse zum Ausdruck kommt, das geltende Recht aber nur die individuelle Bestimmung kennt, wie sich an seiner Stellung zum Koalitionsrecht und in seinem nur auf die individuellen Verkehrsformen zugeschnittenen Vertragsbegriffe zeigt. Dieses Recht konnte dem rasch sich entwickelnden Tarifleben nicht folgen. Es muß ihm fremd gegenüberstehen. Man sieht, daß man heute noch nicht allgemein die Mangelhaftigkeit des bestehenden Rechtszustandes empfunden hat, wie aus dem Standpunkt erhellt, den die an der Tarifpraxis Beteiligten der Gesetzgebungsfrage gegenüber einnehmen. Der Grund dafür liegt darin, daß das öffentliche Urteil sich nach augenfälligen schmerzlichen Erfahrungen richtet, die tatsächlich gemacht werden, nicht auch nach Erfahrungen, die möglicherweise gemacht werden können. Daß solche schmerzlichen Erfahrungen bereits vorliegen, ist darzulegen. Wir erinnern an die Judikatur bezüglich der Unabhängigkeit des Tarifvertrags, welche die Anschauung der Beteiligten verleiht, an das Urteil des Kammergerichts, welches die Geltung des Tarifvertrags tatsächlich in das Verhalten der einzelnen stellt. Daß aber jeder Tag neue Erfahrungen auf diesem Gebiete bringen kann, die ungünstig für den Tarifvertrag sind, ist nach der bestehenden Rechtslage offenbar. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben wissenschaftlicher Untersuchung, nicht nur auf jene tatsächlichen Erfahrungen hinzuweisen, sondern auch auf die möglichen Erfahrungen zu mahnen. Was aber ein solcher Rechtszustand gerade für die Tarifvertragsentwicklung bedeutet, bedarf keiner langen Auseinandersetzung. Man kennt die Widerstände, die heute noch dem Tarifvertrag entgegengesetzt werden. Sie brauchen hier nicht angegeben zu werden, sie sind bekannt und schon oft besprochen. Wenn nun zu diesen Widerständen, wie sich sicher allmählich der fortschreitenden Erfahrung erschließen wird, noch die Haltung des bestehenden Rechts kommt, so können wir tatsächlich vor einer Gefährdung des Tarifvertrags überhaupt stehen, von der bereits in Arbeiterkreisen gesprochen worden ist. Wir aber wollen keine Gefährdung des Tarifvertrags, vor allem nicht durch das Recht. Wir wollen eine Förderung des Tarifvertrags, weil der Tarifvertrag eine höhere Form der Arbeitsverfassung ist, ein Bedürfnis für höheres soziales Leben, das sich nicht auf Unterwerfung, sondern auf Gleichberechtigung gründet. Wenn das bestehende Recht diesem Bedürfnis nicht entspricht, dann soll es nicht hingenommen, dann muß es geändert werden, so schwer und gefährlich auch die Aufgabe sein mag.

Im dritten Teil seiner Schrift setzt sich Zinzheimer mit der Frage auseinander, ob nicht unter dem bestehenden Gesetze der Rechtszustand des Tarifvertrags mittels sich durch eine Verwirklichung der Vertragsform oder durch die Herausbildung eines klaren, sicheren Gewohnheitsrechts oder durch eine freie Fortbildung der Rechtsprechung erheblich verbessern ließe, so daß eine neue Tarifgesetzgebung sich erübrigte. Aber Zinzheimer kommt zu einem verneinenden Ergebnis:

„So bleibt die Einsicht, daß keine Form der rechtlichen Selbsthilfe oder der freien Entwicklung imstande sein kann, die Mängel des geltenden Rechts zu beseitigen und dadurch das Bedürfnis nach einer neuen gesetzlichen Regelung zu unterdrücken. Der Tarifvertrag ist eine freie Schöpfung des sozialen Lebens, hervorgegangen aus dem freien Spiel seiner organisierten Kräfte. Aber er lebt im Recht. Darum bleibt er auf das Recht angewiesen. Er kann ihm nicht entrinnen.“

Nachdem Zinzheimer so die Unzulänglichkeit der bisherigen Rechtsgrundlagen und rechtlichen Hilfsmittel darzulegen hat, vertritt er im vierten Abschnitt die sozialpolitischen Richtlinien, die die künftige gesetzliche Neuordnung des Tarifrechtszustandes beherrichen müssen, in knappen Sätzen zu zusammenfassen:

„Wir stehen also vor der Tatsache, daß der Arbeitstarifvertrag ein neues Recht

braucht. Die Spannung, die heute zwischen dem Recht und den Bedürfnissen des Tarifvertrags besteht, kann nur durch die Gesetzgebung gelöst werden. Diese rechtspolitische Feststellung muß wiederum auf tiefe das sozialpolitische Interesse erregen. Es dürfen durch eine solche Gesetzgebung soziale Werte, welche durch die Tarifentwicklung geschaffen sind, nicht wieder gefährdet oder zerstört werden, im Gegenteil, sie müssen anerkannt und gesichert werden. Der Zweck dieser Arbeit besteht, im einzelnen auszuführen, wie eine solche Gesetzgebung beschaffen sein müßte. Es können hier nur mit ein paar Worten die Wege markiert werden, die der Gesetzgeber nach unserer Auffassung gehen muß, damit sich der Tarifvertrag auch im vollen Rechtsgegend voll entfalten kann.

1. Das erste ist, daß der Gesetzgeber ein wirkliches Recht schafft. Das kann er nur, wenn er auf den lebendigen Kräften aufbaut, die den Tarifvertrag geschaffen haben, die ihn tragen und behüten. Diese lebendigen Kräfte, die der Gesetzgeber nicht verdrängen darf, sondern rechtlich anerkennen muß, sind die Berufsvereine. Nur dann kann eine gesetzliche Regelung des Tarifvertrags gefahrlos und von Nutzen sein, wenn die Berufsvereine als die Schöpfer und Träger der Tarifverträge vorurteilslos anerkannt werden. Es gibt kein Banken und Weichen. Der Gesetzgeber, der bis heute die Organisation beiseite geschoben hat, muß sie, wenn er ein wirkungsvolles Tarifgesetz schaffen will, bewusst und planvoll rechtlich in ihrer Eigenart zur Geltung bringen. Darin liegt die Größe eines Tarifgesetzes, daß an den wirklichen Kräften des sozialen Lebens nicht mehr vorbeigeeilt werden darf, sondern daß sie eingestuft werden müssen in die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts. Ein Tarifgesetz, welches sich etwa mit politischen Nebenabsichten tragen würde, um bei Gelegenheit einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrags die Berufsvereine zu schädigen, wäre sozialpolitisch eine unabsehbare Gefahr. Dieser Gedanke eines rechtlichen Aufbaues des Tarifgesetzes auf der Grundlage der Berufsvereine muß bei der ganzen gesetzlichen Regelung des Tarifvertrags der Leitstern sein. Er muß die Regelung durchdringen, so wohl bei der Frage, wer Vertragspartei sein soll, wie auch in der Frage der Festsetzung und des tariflichen Rechtszuges. Der Geist, der leitet die Gesetzgebung über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine hinaus, dieser politische, bürokratische, koalitionsfeindliche Geist, darf nicht wieder aufsteigen. Es wird nicht leicht sein, diesen Gedanken rein und vorurteilslos durchzuführen. Unter Berufswissenschaftlern, insbesondere auf Arbeiterseite, hat keine einheitliche Richtung mehr. Seitdem die großen Gewerkschaften lebendig geworden sind, seitdem durch Unternehmern die soz. wirtschaftsfriedlichen Vereine ins Leben gerufen worden sind, besteht die Gefahr, daß man diese Vereine bei einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrags zu bevorzugen suchen wird. Die künftige Gesetzgebung wird die Frage nicht umgehen können: Sind jene Vereine wirklich, ebenbürtige Berufsvereine, die Tarifverträge schließen können?

2. Des weiteren erwarten wir von dem Gesetzgeber ein soziales Recht. Nur ein Recht, das den sozialen Grundgedanken des Tarifvertrags rein und klar zum Ausdruck bringt, ist ein nützliches Recht. Jener Gedanke äußert sich in dem Willen, daß die Arbeitsbeziehungen zwischen der Arbeitgeber- und Arbeiterseite nicht durch die einzelnen bestimmt und beherrscht werden sollen, sondern durch die Verbände, das rechtlich nicht das Einzelinteresse, sondern das Verbandsinteresse zur Geltung kommen soll. Diejenige soziale Gedanken muß die soziale Rechtsform entsprechen. Sie kann dies nur, wenn der einzelne auch rechtlich als der Verbandsregelung untertan angesehen wird. Ein „Lohngesetz“ will der Tarifvertrag sein. Er muß es auch rechtlich werden können.

3. Aber ist nicht das Recht mit seinen jetzt gegebenen Formen notwendig ein Widerstand gegen das werdende

Recht, welches im Tarifvertrag pulsiert? Darum sei zum letzten das Recht, welches wir brauchen, ein lebendiges Recht. Es kann nur so sein, wenn es einfach und beweglich ist. Es ist einfach, wenn es nicht in erster Linie an den möglichen Mißbrauch der Tariffreiheit, sondern im Gegenteil an ihre Entwicklung denkt, wenn es den Beteiligten nicht vorschreibt, was sie wollen sollen, sondern, was sie wollen, rechtlich anzulegt und sichert, wenn es, wo eine zwingende Rechtsform oder Rechtsnorm erforderlich ist, sie zum Ausdruck des Tarifgedankens macht, nicht zu einer Hemmung und Verschnürung. Es ist beweglich, wenn es nicht starre, leblose Definitionen, sondern nur Anweisungen für das Verhalten und den Nichterspruch, wenn es nicht unabänderliche Rechtsätze, sondern anpassungsfähige Rechtsvorschriften aufstellt und ausspricht. Diese Beweglichkeit ist gewährleistet, wenn der Gedanke paritätischer Selbstverwaltung die innere Triebkraft des Ganzen ist.

Hält die Gesetzgebung diese Richtpunkte, die wir hier nur andeuten, nicht ausführen können, ein, so wird sie nach unserer Auffassung die Besorgnisse zerstreuen, die heute noch oft aus sozialpolitischen Gründen einer gesetzlichen Aktion auf dem Gebiete des Tarifvertrags entgegengehalten werden. Sie wird die Bedeutung des Tarifvertrags, die wir heute alle kennen, nicht nur rechtlich festlegen, sondern steigern. Ein rechtlich vollkommen gesetzlicher Tarifvertrag wird sich leichter durchsetzen als ein Tarifvertrag, dem das Gesetz keine Aufmerksamkeit schenkt und hinter dem das Mißtrauen steht, daß er doch nicht gehalten wird. Ein so gesetzlicher Tarifvertrag wird auch die in ihm lebende Aufgabe, durch Vereinbarung zwischen den unmittelbar beteiligten Verbänden die staatliche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts zu entlasten, leichter erfüllen, als ein rechtlich ungesetzlicher Vertrag. Er wird die Grundlage bieten zu weiteren Fortschritten auf dem Gebiete der paritätischen Selbstverwaltung und zugleich Vorbild und Beispiel sein für andre Lebensgebiete, die nach ähnlichen Verträgen hinstreben.

Zum Schluß ruft Zinzheimer alle Freunde sozialer Rechtsreformen zu gemeinsamer Arbeit an einem Tarifrechtsgebot auf: „Wir müssen unsere Arbeit konzentrieren und sie planvoll zu Ende führen... Wir müssen mit dem Blick auf das Allgemeine... uns nimmermehr versenken in die Betrachtung und Behandlung der einzelnen Hauptfragen... Wir müssen den Weg zusammengehen, Sozialpolitiker und Juristen, denn beide sind bei der bevorstehenden Arbeit aufeinander angewiesen... Fast jede Frage eines künftigen Tarifvertragsgesetzes ist nicht nur eine Frage bloßer Rechtsgestaltung, sie ist auch eine wichtige sozialpolitische Frage... diese Arbeitsgemeinschaft von Juristen und Sozialpolitikern wird um so fruchtbarer sein, je mehr sie auf die Stimmen derjenigen hört, die unmittelbar in der Tarifprozeß stehen.“

Darum müssen sich für die bevorstehenden Auseinandersetzungen über den Inhalt eines neuen Tarifgesetzes auch alle diejenigen rufen, die unmittelbar im Tarifleben stehen und kämpfen. Der Tarifvertrag ist unmittelbar aus dem Leben entstanden. So soll auch das neue Tarifgesetz werden.“

Gegen eine gesetzliche Regelung der Tarifverträge im gegenwärtigen Stadium der Entwicklung des Tarifvertragswesens liegen noch schwere Bedenken vor, die nicht außer acht gelassen werden dürfen. Jedes verfrühte Eingreifen wäre nur zum Schaden einer weiteren freien Entwicklung des Tarifvertrags.

Aus den Tarifämtern.

Verhandlungen des Contaristamtes IIIb (Frankfurt a. M.)
Das Contaristamt IIIb am 24. Juli 1913. Es erledigte 14 Streitfälle, und zwar 8 durch Entscheidungen, 5 durch Vereinbarungen und einen durch Beweisbeschluß.
Der zuerst verhandelte Antrag, die Erziehung der

Ueber Farbanstriche.*)

Mit besonderer Rücksicht auf die Dauerhaftigkeit von Farbanstrichen auf Eisenkonstruktionen im Freien.

Ein großer Teil des Nationalvermögens besteht aus Objekten, die zu ihrer Erhaltung mit einem Anstrich versehen werden müssen. Da Farben auch für die Ausbesserung von Baumrissen und für Gegenstände aller Art einschneidende Anwendung finden, ist es einleuchtend, daß überhaupt große Summen für Anstriche ausgegeben werden. Um diese Summen nach Möglichkeit zu verkleinern und auf den Kleinstwert zu beschränken, sollte als wichtigste Eigenschaft eines guten Anstriches Haltbarkeit gebildet werden. Trotz der Wichtigkeit dieser Eigenschaft und die Umstände über die Ursachen und Bedingungen der Haltbarkeit der Farbanstriche nicht übersehen werden und besonders gerade darüber in der Nachweise die widersprechenden Ansichten. Der Grund hierfür ist wohl in erster Linie darin zu suchen, daß in den Anstrichwissenschaften einmütig nur Festhalten ohne genaue wissenschaftliche Fortbildung und andererseits es nur Experimentieren ohne die notwendige praktische Erfahrung gibt.

Die nachstehenden Ausführungen, die das Ergebnis einer mehr als zehnjährigen Erfahrung auf theoretischem und praktischem Gebiete darstellen, sollen einen kleinen Beitrag zur Klärung der Ursachen bilden, die die Haltbarkeit der Farbanstriche bestimmen.

Die Ursache, welche die Zerstörung von Anstrichen im Freien herbeiführt, sind wesentlich verschieden von denen, die bei Innenanstrichen vorwiegend wirken: es unterscheidet sich daher ebenfalls die Grundbedingungen in diesen Fällen die gleichen sind. Außen- und Innenanstriche unterscheiden sich wesentlich. Da weiter bekannt ist,

daß die Einflüsse, welche die Zerstörung der Anstriche herbeiführen, weit lebhafter und härter im Freien als in geschützten Räumen wirken, sollen zunächst die Außenanstriche besprochen werden.

Die Farbanstriche werden von dem Material, auf dem sie aufgebracht werden, in verschiedener Weise beeinflusst. So leidet z. B. der Anstrich auf Stein und Mauerwerk durch Risse, durch die Salpetersäurebildung des Zementmörtels, durch die größte oder kleinere Aufgangfähigkeit der Oberfläche. Bei Holz kann der Anstrich durch die innere Feuchtigkeit, durch Ausdehnung von Holz, Abkühlen von Holzfasern, durch den Tannin Gehalt des Eisenholzes oder den schlechten Zustand des Holzes insofern Koder oder trockener Fäulnis ungünstig beeinflusst werden. Da in diesen Fällen die Zerstörung der Farbanstriche nur auf die schlechte Beschaffenheit der Unterlage und nicht auf die Eigenschaften des Anstrichmaterials zurückzuführen ist, erscheint es notwendig, der Anstrich an einem Materiale zu indizieren, das den geringsten Einfluß auf die Farbe ausübt. Als solches kam in erster Linie Glas in Betracht. Da aber der Anstrich auf Glas nicht gut haften und in der Praxis weniger häufig vorkommt, ist den nachstehenden Betrachtungen, die sich im übrigen nur auf Farben beschränken sollen, der Anstrich auf Eisen zugrunde gelegt werden, da dieses Material die Farbanstriche gleichfalls nur in geringem Maße beeinflusst.

Es soll vorerst unterjucht werden, inwiefern die Farbe selbst zur Haltbarkeit des Anstriches beiträgt.

Jede Farbe besteht aus zwei Hauptbestandteilen:

- a) aus einem flüssigen Bestandteil, dem Lösungsmittel, der als Bindemittel wirkt, und
- b) aus einem trocknenden, weiß pulverförmigen Bestandteil, welcher den eigentlichen Lackstoff und Träger der Farbe (Weißblei, Zinnoxid, oder u. a.) darstellt und mit dem Farbstoff „Pigment“ bezeichnet wird.

Als Bindemittel für gewöhnliche Anstriche werden fast ausschließlich das Leinöl und seine Surrogate benutzt: die andern Fettstoffe werden in Anbetracht ihrer hohen Kosten nur zu Spezialfarben verwendet. Für besondere Zwecke kommt noch das Rohöl und das Holzöl in Frage, doch trocken diese Öle sehr langsam und ist ihr Preis ein ziemlich hoher. Das sogenannte „Standöl“ stellt nur eine besondere Form

des Leinöls dar; das Sonnenblumenöl, das ebenfalls sehr langsam trocknet, kann den Leinölsurrogaten beigezählt werden. Da die genannten fetten Stoffe nahezu das gleiche chemische Verhalten zeigen, kann alles das, was über Leinöl ausgeführt werden wird, auch auf diese Öle angewendet werden.

Insofern die Surrogate des Leinöls aus Ölen bestehen, enthalten sie mit Ausnahme des Sonnenblumenöls ausschließlich Leinöl mit Zusätzen von ätherischen Ölen (Petroleum, Benzin, minderwertige Paraffine, Harzöl und mineralische Öle). Diese werden, um den Preis herabzumindern, dem Leinöl in verschiedenen Mengen beigezählt. Da jedoch die ätherischen Öle verflüchtigen, ohne einen Rückstand zu hinterlassen, können sie auch kein Bindemittel für die Farbe bilden; sie vergrößern daher nur die Masse, ohne den Wert zu erhöhen. Die so verflüchtigen Leinöle sind genau um den hinzugefügten Zusatz ätherischer Öle minder gehaltreich an Bindemittel. Hier muß bemerkt werden, daß für Außenanstriche der Zusatz ätherischer Öle, insbesondere von Terpentin, oft unüberwindlich ist, um den Fettgehalt des Leinöls zu vermindern. Bei Außenanstrichen jeglicher Art beeinträchtigen dagegen derartige Zusätze die Haltbarkeit, da sie den Gehalt der Farbe an Bindemitteln herabmindern.

Die Beigabe von Harzölen macht den Anstrich in der Sonne klebrig, spröde und zur Rißbildung geneigt. Die Mineralöle verzögern das Trocknen bedeutend und verursachen, daß sich der Anstrich fettig anfühlt; sie enthalten gleichfalls keinen Stoff, der ein Bindemittel bildet. Auch wässrige Lösungen von Gummi-arabikum werden dem Leinöl bis zu 10 Proz. beigezählt; da aber die Verflüchtigung des Leinöls nicht den Gegenstand dieser Abhandlung bildet, soll auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen werden.

Reines Leinöl, sowohl roh als auch gelocht (das ist Leinölfirnis) oder in sogenanntes „Standöl“ umgewandelt, trocknet an der Luft zu einer elastischen, harthärtenden Masse, die das Bindemittel der Farbe darstellt und mit dem Pigment zusammen die Farbanstriche bildet. Das Trocknen des Leinöls bzw. die Umwandlung des Leinöls in Linuzin wird durch einen Oxydationsprozeß herbeigeführt, bei dem der Sauerstoff aus der Luft aufgenommen wird.

(Fortsetzung folgt.)

* Fortsetzung des Aufsatzes über die Dauerhaftigkeit von Farbanstrichen auf Eisenkonstruktionen im Freien. In Heft 15 u. 16 des Vereins-Anzeiger Seite 200/201. Die Redaktion des Vereins-Anzeiger hat sich bemüht, die Darstellung der Sachverhalte so klar und verständlich wie möglich zu gestalten. Die Redaktion des Vereins-Anzeiger hat sich bemüht, die Darstellung der Sachverhalte so klar und verständlich wie möglich zu gestalten.

Christlichen und Dirsch-Dunderschen Organisationen im Tarifvertrag für Konstanz für unzulässig zu erklären, wurde durch die Erklärung für erledigt erachtet, daß es sich bei dem Falle nur um einen Irrtum handelt.

Die Arbeitgeber legten Berufung ein gegen eine Entscheidung des Ortsarbeitsamtes Offenbach, durch die es den Beginn der Sommerarbeitszeit auf den 15. März und nicht erst vom 1. April ab festgesetzt hat. — Die Arbeitgeber sahen eine Mehrbelastung für sich darin, wenn die Sommerarbeitszeit am 15. März beginnt, weil dann auch die höhere Lohnzulage schon von diesem Zeitpunkt ab gewährt werden müsse. Vom Jahre 1915 seien die Arbeitgeber mit der Aenderung einverstanden.

Bei dieser Angelegenheit wurde von unsern Kollegen die Frage der Zuständigkeit des Gautarifamtes als aufgeworfen. Nach dem neuen Reichsarbeitsvertrag sei das Gautarifamt nur noch Berufungsinstanz. In der vorliegenden Sache sei aber eine Entscheidung nicht ergangen, also könne auch keine Berufung eingelegt werden. Die vor dem Ortsarbeitsamt zustande gekommene Vereinbarung der Parteien sei rechtsverbindlich. — Da aus dem Protokoll des Ortsarbeitsamtes Offenbach nicht klar zu ersehen war, ob eine Entscheidung oder eine Vereinbarung getroffen wurde, ergab folgender Beweisausschluß:

Der Vorsitzende des Ortsarbeitsamtes Offenbach am Main soll um Auskunft darüber ersucht werden, ob in der Frage der Festsetzung der Sommerarbeitszeit eine Entscheidung ergangen ist oder ob eine Vereinbarung der Parteien zustande kam. Es besteht Uebereinstimmung, wenn die im Offenbacher Protokoll als solche bezeichneten Beschlüsse tatsächlich Vereinbarungen der Parteien darstellen, und keine auf Grund kontradiktorischer Verhandlungen ergangene Entscheidungen, die vom Arbeitgeberverband eingelegten Berufungen mit der Bejahung der ersten Frage erledigt sind.

Zur Frage der Frühstückspause lagen Berufungen der Arbeitgeber aus Mannheim, Ludwigshafen und Worms vor.

In Mannheim hatte das Ortsarbeitsamt entschieden, daß die Gehilfen berechtigt seien, 15 Minuten zu frühstücken. Die Meister betonten, dies verstoße gegen § 2 Ziffer 1 des Reichsarbeitsvertrages, nach welchem nur tatsächlich geleistete Arbeitszeit zu bezahlen sei. Außerdem sei der Genuß von Speisen und Getränken sowie das Rauchen während der Arbeitszeit verboten. — Die Gehilfenvertreter stellten fest, daß die Frühstückspause nur im Protokoll festgelegt ist. Durch das Verzehren eines mitgebrachten Frühstücks werde die Arbeitszeit nicht verkürzt, es dürfe auch die Arbeitsstelle nicht verlassen werden. Eine ganze Anzahl von Arbeitgebern hätte gegen die Einnahme des Frühstücks nichts einzuwenden. — Der Berufung wurde durch folgende Entscheidung stattgegeben:

Der Zeitraum, der bis 15 Minuten für Einnehmen von Frühstück den Arbeitern gestattet werden soll, hat entweder als Pause zu gelten oder als Arbeitszeit, ein Drittes ist logisch unmöglich. Gilt dieser Zeitraum als Pause, so ist er nicht zu bezahlen, da § 2 Absatz 1 des Reichsarbeitsvertrages besagt, daß nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bezahlt werden. Gilt er aber als Arbeitszeit, so ist in dieser nach § 7 Ziffer 7 des Reichsarbeitsvertrages der Genuß von Speisen und Getränken verboten. Es liegt also in der Einnahme eines Frühstückes bis zu 15 Minuten zur Einnahme des Frühstücks ein innerer Widerspruch zum geltenden Reichsarbeitsrecht.

Der Fall Ludwigshafen wurde ebenso entschieden. — Zu dem Fall Worms wurde vereinbart, daß der in dem Protokoll des dortigen Ortsarbeitsamtes enthaltene Passus, daß die Arbeitgeber gegen das Verzehren eines mitgebrachten Frühstücks nichts einzuwenden hätten, die Notiz über eine in den Verhandlungen gefallene Äußerung darstellt, nicht aber eine Vereinbarung, die irgendwelche Rechte oder Pflichten erzeugt.

Die Frage der allgemeinen Lohnerhöhung wurde durch eine Berufung der Arbeitnehmer gegen eine Entscheidung des Ortsarbeitsamtes in Kassel angeregt, nach der eine allgemeine Lohnerhöhung nicht einzutreten habe. — Das sei nicht in Einklang zu bringen mit der bekannten protokollarischen Erklärung vom 10. April 1913. Das Ortsarbeitsamt Kassel habe sich mit der Frage der allgemeinen Lohnerhöhung beschäftigt, weil verschiedene Arbeitgeber Lohnreduzierungen vorgenommen hätten. Es müsse festgestellt werden, daß die Arbeitgeber verpflichtet seien, der protokollarischen Erklärung Rechnung zu tragen.

Die Arbeitgeber erklärten, daß im Falle einer moralischen Verpflichtung der Arbeitgeber die Arbeitnehmer kein Recht haben, einen Antrag beim Ortsarbeitsamt auf Lohnerhöhung zu stellen. Eben weil nur eine moralische Verpflichtung anerkannt sei, habe das Ortsarbeitsamt eine Verpflichtung zur Erhöhung der Löhne nicht feststellen können.

Die Arbeitnehmervertreter stellten fest, daß von ihnen nicht verlangt worden sei, daß die allgemeine Lohnerhöhung als Verpflichtung in den Tarif eingesezt werde. — Der Berufung wurde nicht stattgegeben mit folgender Begründung:

Die Frage, ob die Arbeitgeber in Kassel die bisherigen Löhne, falls sie höher sind als die tariflichen Löhne, ebenfalls in der im Tarif festgelegten Weise auszubessern verpflichtet sind, ist inhaltlich nichts anderes, als die Frage, ob neben der tariflichen eine allgemeine Lohnerhöhung einzutreten hat. Diese Frage ist aber in den Verhandlungen zum Abschluß eines Tarifvertrages bereits von den Zentralinstanzen entschieden, so daß sich die unteren Instanzen nicht mehr damit zu befassen haben.

Ueber die Arbeiten mit wesentlichen Arbeitserleichterungen hatte das Ortsarbeitsamt Kassel entschieden, daß kein Zuschlag zu zahlen sei. Von den Arbeitnehmern war beantragt worden, daß das Arbeiten auf Hängegerüsten, an Brücken, Bahnhöfen, Wasserwerken und Signalanlagen als erschwerte Arbeiten festgestellt werden soll. — Nach längerem Verhandeln kam folgende Vereinbarung zustande:

Als Arbeiten mit wesentlichen Arbeitserleichterungen gelten gemäß Absatz 2 zu Ziffer 3 des § 3 des

Reichsarbeitsvertrages insbesondere die Herstellung von Hängegerüsten und das Arbeiten auf ihnen, ferner das Streichen von über 5 m hohen Eisenbahnsignalmasten.

Die Frage des Mehraufwandes bei auswärtigen Arbeiten wurde aufgeworfen von Freiburg i. Br., Straßburg, Ludwigshafen, Kassel, Baden-Baden.

Für Freiburg i. Br. verlangten die Arbeitnehmer in ihrer Berufung, die bisherigen Sätze für Mehraufwand entsprechend der Lohnsteigerung zu erhöhen. Der Unparteiische war dort der irrigen Auffassung gewesen, daß die bewilligte Lohnerhöhung eine Entschädigung für den Mehraufwand mit enthalte. Es kam folgende Vereinbarung zustande:

Der Ertrag für den notwendigen Mehraufwand bei Arbeiten außerhalb des Tariforts wird nach folgenden Sätzen festgelegt: Wo tägliche Rückkehr möglich 50 Pfg. für Ledige, 70 Pfg. für Verheiratete; sonst 1.20 M. für Ledige und 1.70 M. für Verheiratete.

Für Straßburg handelte es sich um die gleiche Angelegenheit. Hierzu wurde folgende Entscheidung gefällt:

Die Entscheidung des Ortsarbeitsamtes Straßburg vom 11. Juni 1913 wird dahin abgeändert, daß es im Tarifvertrag zu heißen hat: Die Entschädigung für Mehraufwand beträgt pro Tag bei täglicher Rückkehr für Ledige 50 Pfg., für Verheiratete 70 Pfg., sonst für Ledige 1.50 M., für Verheiratete 2.— M.

Die Arbeitgeber hatten beantragt, die früheren Sätze herunterzusetzen; sie seien nur dadurch erreicht worden, daß die Arbeitgeber die früher bestehenden Normen nicht ausreichend zu begründen verstanden hätten.

Für Ludwigshafen wurde durch Vereinbarung festgelegt: für Mehraufwand bei täglicher Rückkehr 0.60 M. für Ledige und 0.90 M. für Verheiratete, sonst 1.50 für Ledige und 2.— M. für Verheiratete.

Für Kassel wird die Entscheidung für Mehraufwand durch Vereinbarung wie folgt festgelegt: Wo tägliche Rückkehr möglich für Ledige 50 Pfg., für Verheiratete 70 Pfg., sonst für Ledige 1.50 M., für Verheiratete 1.80 M.

Der Mehraufwand für Baden-Baden wurde festgesetzt auf 40 Pfg. bzw. 70 Pfg. bei täglicher Rückkehr und sonst auf 2.— M. für beide. Das Ortsarbeitsamt hatte 2.50 M. festgelegt.

Das Gautarifamt begründete seine Entscheidung wie folgt: „Das Gautarifamt ist von der Auffassung ausgegangen, daß anerkanntermaßen Frankfurt a. M. die teuerste Umgebung besitzt. Wenn nur die Sätze für Mehraufwandsentschädigung hier nur bis zu 2.20 M. steigen, so erschienen die Badener Sätze, wie in der Entscheidung enthalten, angemessen.“

Für Straßburg beantragten die Arbeitgeber, daß die Orte Schiltigheim, Wischheim und Höhenheim dem Geltungsbereich und Tarifort Straßburg angegliedert werden. — Das Gautarifamt hat die Berufung der Arbeitgeber zurückgewiesen mit folgender Begründung:

Der Umstand, daß die politischen Grenzen des Nachbarortes in die Grenze des Tarifortes einschneiden, kann nicht ausschlaggebend sein für die Bildung der Tariforte. Im allgemeinen ist das Gautarifamt in solchen Fragen wegen der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, wozu auch bequemere oder un bequemere Zugänglichkeit der betreffenden Orte gehört, darauf angewiesen, die genauere Ortskenntnis der unteren Instanzen gelten zu lassen und nicht ohne schwerwiegende Gründe von der erstinstanzlichen Entscheidung abzuweichen.

Zum Schluß erklärten die Arbeitgeber, daß für Diebenhöfen Handlungsfreiheit gewährt werde.

Von den 14 Streitfällen waren sechs von den Arbeitgebern und acht von den Arbeitnehmern eingereicht. — Von den anhängig gemachten Streitfällen der Arbeitgeber wurden zwei stattgegeben, zwei wurden verworfen und je einer durch Vereinbarung und Beweisausschluß erledigt. — Von den Anträgen der Gehilfen wurden stattgegeben vier, einer wurde verworfen, drei durch Vereinbarung erledigt.

Wirtschaftliche Rundschau.

Kampfvorbereitungen der Sapag — Wärsenverkümmung — Beginnende Abwägung in England — Ausfuhrüberschuß in Deutschland — Textilgewerbe — Kohlenfundital und Preisermäßigung.

Ob es mit dem internationalen Kampf der großen Schiffsahrtsgesellschaften wirklich ernst wird, ist nach wie vor zweifelhaft. Aber die Kampfvorbereitungen werden auf allen Seiten getroffen und sie vollziehen sich in ähnlicher Weise, wie wir sie gewöhnlich bei Ereitigkeiten um Erneuerung und Neuregelung von Syndikaten und Kartellen beobachten konnten.

Vor allem forderte bekanntlich die Hamburg-Amerika Linie eine Erhöhung ihrer Bootquote ihres Kontingentes, wie man sich bei anderen Verbänden ausdrücken würde. Zu diesem Zweck weist sie, wie der unzufriedene Grubenbesitzer auf seine überdurchschnittlich vermehrten Schachanlagen, auf ihren überdurchschnittlich rasch gewachsenen Flottenbestand und auf ihr ungeheures Bauprogramm hin; andre Kontingenten seien weit dahinter zurückgeblieben und deshalb sei eine Verschiebung der Anteilsquoten nur gerecht und billig. Aus der jüngsten Erklärung der Verwaltung geht hervor, daß die drei Schiffe der Imperatorklasse (nur eins davon ist bisher in Betrieb genommen) etwa 110 Mill. M. Baukosten erfordern, und daß dafür noch 85 Mill. M. zu zahlen sind und sich auch noch weitere 20 Schiffe in Bau befinden; darunter drei ihrer Vollendung entgegengehende Argentinier, die allein schon 30 Mill. M. beanspruchen. Die Leitung plant deshalb eine Erhöhung des nominalen Aktienkapitals um nicht weniger als 30 Mill. M., was unter den gegenwärtig wahrschein-

lichen Ausgabebedingungen ungefähr einer Steigerung der Finanzkraft um 33 bis 34 Mill. M. gleichkommen würde. Das Spiel der Sapag stützt sich also auf zwei Trümper: für friedliche Verhandlungen der Hinweis auf die ungeheure Ausweitung der Grundlagen des Sapagportbetriebs, für wirkliche Straßproben die gesteigerte finanzielle Liquidität, der Stamppfunds.

Für die Börse eröffnete der unerwartete Schritt keine erfreulichen Aussichten. Wenn der Frachtenmarkt und Passagierverkehr demnach gleichfalls unter der Krise stärker leiden sollten, so könnte die selbstbewußte Sapag sehr leicht in die gleiche Bedrängnis hineinstürzen, wie seinerzeit der Norddeutsche Lloyd, der mit den stärksten Neuananschaffungen gerade in die Zeit der schwächsten Beschäftigung hineingeriet; oder Hamburg muß, um diese Gefahr abzuwehren, erst recht um jeden Preis sein Heil in der Erhöhung der Bootquote, des Kontingentes, suchen, und dies heißt wiederum veranteamt Kampffahrt. Beide Möglichkeiten sind für die Börse und die Banken, die mit den großen Reedereien überaus eng verbunden sind, wenig erbaulich. So fielen denn die Sapagattien nach der Bekanntgabe der Kapitalserhöhung in kürzester Zeit um nicht weniger als 7 Proz.; aber dieser eine Kurssturz bildete zugleich das Signal zu einer allgemeinen Abflauung der Börsenstimmung, nicht nur für Schiffsaktien, obwohl diese allgemein am meisten litten.

Daß auch im internationalen Verkehr, trotz seiner ganz außerordentlichen Belebung durch die rasch sich entwickelnden jüngeren Erdstriche und durch die Verdichtung und Verbilligung der Transportlinien, der Aufschwung allmählich zum mindesten nachläßt, legen die letzten Erfahrungen Englands nahe. Bis in den Juli hinein hatte hier die Ausfuhrsteigerung, gegen das Vorjahr, rund 20 Proz. betragen. Im August beschränkte sich dieser Zuwachs auf nur 0.75 Proz. Doch spielte der Zufall dabei eine gewisse Rolle, der August wies im laufenden Jahre einen Sonntag mehr auf als im Vorjahre. Der September wiederholt jedoch das ungünstige Bild, obwohl dieser Monat einen Werttag mehr zählt als 1912. Die englische Ausfuhr ist hier zum ersten Male sogar zurückgegangen, und zwar um 1.80 Proz. auf 42 424 864 Pfund Sterling. „Dom Midgang“, schreibt man der „Frankf. Ztg.“, wurde am schärfsten die Eisen- und Stahlindustrie betroffen, die um 11.4 Proz. weniger als im Vorjahr exportierte. Auch die Baumwollindustrie zeigt teilweise recht scharfe Rückgänge. So ist der Baumwollgarnexport um 7.6 Proz. zurückgegangen, während Baumwollgewebe genau dieselben Werte zur Ausfuhr lieferten wie im Vorjahre. Von den wichtigen Positionen des englischen Außenhandels zeigt sich charakteristischerweise eigentlich nur für Kohle ein sehr bedeutender Zuwachs um 13.7 Proz.; außerdem wäre noch der Maschinenexport mit einem Plus von 6 Proz. zu nennen. Ähnlich zeigen die Arbeitslosenziffern seit kurzen auch in England, das hier so lange in glänzigem Gegenfah zu Deutschland blieb, eine Verschlimmerung. Nach der eben erschienenen „Labour Gazette“ waren Ende September von 21 801 berichterstattenden Trade Unions mit 942 559 Mitgliedern 2.3 Proz. arbeitslos gegen 2 Proz. Ende August, und gegen immerhin nur 2.1 Proz. im September des Vorjahres. Auch die Statistik der Arbeiterverleumdung, die jetzt vom Londoner Handelsamt, nach den Lloyd Georgeschen Reformen, mit herangezogen werden kann, zeigt eine Steigerung der Arbeitslosigkeit zwischen Ende September und August: um 0.6 Proz. bei allen Versicherten, um 0.7 Proz. bei den Baugewerben, um 1.1 Proz. im Schiffbau.

Daß freilich die bloßen Ausfuhrziffern sehr unzuverlässig sind als Anhalt für den allgemeinen Geschäftsgang, zeigt Deutschland, das gestützt auf sein Schutzollsystem, seit jeher die Ausfuhr gerade in Krisenzeiten forcierte, um die Ueberfüllung und den Preisdruck auf dem heimischen Markt abzuschwächen. Im Zusammenhang mit noch manchen andern Strömungen hat dies im Monat September zu einem lange nicht gekannten Ergebnis geführt: die Ausfuhr überwoog in diesem Monat die Einfuhr, dem Werte nach um 39.7 Mill. M. (Einfuhr 830.2 Mill. M., Ausfuhr 869.9 Mill. M.), während im gleichen Vorjahrsmonat ein Einfuhrüberschuß von 49.3 Mill. M. sich ergab. Auf der einen Seite ist die Einfuhr mancher, vor allem mancher verhältnismäßig teuren Waren gegen den September des Vorjahres zurückgegangen: beispielsweise der Textilzeugnisse, Tonwaren, Bücher, Bilder und Gemälde, des Papiers. Andererseits wuchs der Wert der Ausfuhren (September 1913 und 1912 verglichen) um 17 Mill. M. bei den land- und forstwirtschaftlichen Produkten, um 12 Mill. M. bei den Chemikalien, um 8 Mill. M. bei Mineralien und Kohlen, sogar um 25 Mill. M. bei den Textilzeugnissen.

Man braucht sich nur der Lage in den Textilgewerben zu erinnern, um von der Ueberfüllung dieser bloßen Ausfuhrziffern geheilt zu werden. Ein sachmännisches Urteil geht hier soeben dahin: die Situation in der Baumwollindustrie sei wenig erfreulich; die alten Orders sicherten zwar für die nächsten Monate noch leidliche Beschäftigung, neue Aufträge blieben jedoch fast ganz aus. Noch wesentlich schlechter stehe die Wolllindustrie da. Hier habe man wegen ungenügender Aufträge schon zu größeren Betriebsbeschränkungen sowohl in der Kammergarnindustrie wie bei der Streichgarnherstellung übergehen müssen. Am Ballan habe das Geschäft zwar eine leichte Belebung erfahren; „größere Geschäfte scheitern aber daran, daß die Kreditverhältnisse dort keineswegs geklärt sind“.

Selbst das Kohlen Syndikat wird nunmehr doch nicht umhin können, der großen Preisabwärtsbewegung auf dem Eisenmarkt Rechnung zu tragen. Wenigstens in allgemeinen Umrissen wird für den 1. Januar eine Preisermäßigung für Hochofenstahl und Roßstahl angekündigt; als vorläufiger Betrag der Ermäßigung wird 1 M. pro Tonne genannt. Damit würden die Preise erst zu dem Niveau der außerordentlich guten Zeit vom 1. April 1912 bis 31. März des laufenden Jahres zurückkehren; nur die allerletzte Ueberforderung wäre korrigiert, von dem Niveau früherer Zustände wären wir noch weit entfernt. Die nachfolgende Zusammenstellung der „Woll. Ztg.“ zeigt die Kohlenpreisbewegung in den letzten sechs Jahren. Es betragen die Höchstpreise im März pro Tonne:

	1. April 1909	1. April 1910	1. April 1911	1. April 1912	1. April 1913	1. April 1914
Nachzahlen	12,25	11,--	10,25	11,25	12,25	13,25
Vorabentlofen	18,50	16,50	15,--	16,50	17,50	18,50
Wahrscheinlich	11,75	11,25	11,25	11,--	11,75	12,50

Die eine Kart Ermäßigung würde also lediglich die Nachteile zu Preisen bedeuten, die selbst auf der Höhe von 1907 noch als sehr gute angesehen wurden und deren Vorkürzung man damals bedauerte, als im Herbst 1907 der allgemeine Rückschlag einsetzte.

Max Schippel.

Anschläge gegen die Ortskrankenkassen.

Ebenso interessant wie notwendig ist es, zu beobachten, wie die Staatsbureaucratie ihren heimlichen Wünschen auf Umwegen zuschleicht, wenn sie direkt nicht zu verwirklichen waren. Hier von zeugen wiederum die Maßnahmen, die, wenn nicht alle Anzeichen trügen, von der preussischen Regierung gegen die arg vertriebelte Selbstverwaltung der Ortskrankenkassen geplant sind. Preußen strebt eigentlich von jeher nach der Verstaatlichung, mindestens nach der Kommunalisierung der Ortskrankenkassen. Regierungsrat Hoffmann vom preussischen Handelsministerium versuchte bekanntlich schon 1900 haarscharf nachzuweisen, wie es innerstes Bedürfnis der Krankenversicherung sei, die zu zentralisierenden Ortskrankenkassen an die Gemeindeverwaltungen anzugliedern, den Kassenvorsitzenden aus der Zahl der Kommunalbeamten zu ernennen und die Angehörten durch die Gemeinden, natürlich auf Kostenkosten, zu bestellen. Das war nun mit der Reichsversicherungsordnung nicht zu erreichen. Selbst die Unternehmer wehrten sich gegen Entmündigung. Sie ließen sich von der Regierungsbureaucratie aber auf den Kopf schlagen, als jene Bestimmungen gut verhält wurden in der Gewährung weitgehender Einflüsse und Befugnisse an die Arbeitgebervertretung auf Kosten der Versicherten. Denn die jetzt vorgeschriebene Wahl des Kassenvorsitzenden und der Angehörten durch die genannte Abordnung der Unternehmer und Arbeiter im Kassenvorstande spekuliert auf die Uneinigkeit beider Gruppen, damit dann recht oft die Versicherungsbehörden Vorkende wie Angestellte ernennen können.

Das mag für den Anfang nicht viel sein, sporn aber um so mehr Preußens Landrath an. Neuerdings zeigt man sich den Krankenkassen sogar — gefällig und rüchelt eine heftige Stellenvermittlung ein, damit sie ja nicht Kangel leiden an „geeigneten“ Bewerbern. Noch ist also die Ernennung des Kassenvorsitzenden nicht die Regel, aber den Militärärzten und pensionierten Offizieren — wo soll man hin mit dieser Klassenware, nachdem sich selbst Industrie und Handel für den Kommissaranten bedanken? — baut man recht eifrig den Weg bis zu den Kassenstellungen.

Zweiter Verprechtung der Ortskrankenkassen soll jetzt eine weitere Maßnahme dienen. Preußens Regierung wird demnach das „Muster“ einer Dienstordnung herausbringen, die nach dem Gesetz für die Kassenangehörten geschaffen werden muß. Zwei Punkte in der preussischen Dienstordnung sprechen eine deutliche Sprache dafür, wie mit allen Mitteln versucht wird, die Macht der staatlichen Versicherungsbehörden auf Kosten der verringerten Selbstverwaltung dominierend auszugestalten. Das sind die Vorschläge für

- 1. einen Prüfungsausschuss und
- 2. die Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt.

Das preussische Handelsministerium möchte den Krankenkassen einen Prüfungsausschuss vorschreiben, vor dem jeder Angehörte, der angestellt oder befördert werden soll, seine sachliche Befähigung zu erbringen hat. Solche Prüfungen hat man allerdings schon in einigen großen Kassen. Aber — und das ist der springende Punkt — bei früher der Kassenvorstand unter Mitwirkung leitender Angehörten. Nunmehr soll aber der Prüfungsausschuss durch die Dienstordnung überall geschaffen und wie folgt besetzt werden: ein Vorstandsmitglied, ein Angestellter und ein Korrespondent, den aber das Versicherungsamt, also die Behörde, bestellt! Der Kandidat wird gleich auf sechs Jahre hochgeschätzt. Das Verfahren des Prüfungsausschusses und den Gang der Prüfung soll eine Dienstordnung regeln, die wiederum von einer behördlichen Stelle, dem Betriebsratsamt, zu genehmigen wäre. Dem Vorstand ist damit jegliche Selbständigkeit bei der Auswahl der Angestellten genommen, denn er kann nur solche Arbeitskräfte anstellen, deren Anstellung auf dem Wege der Prüfung ihm von dem genannten Korrespondenten des Prüfungsausschusses erlaubt wird. Der Vorschlag soll nämlich anerkannt werden, jedem Beschäftigten des Prüfungsausschusses beim Versicherungsamt zu beizubehalten: über diese Beurlaubung entscheidet absonderlich der Korrespondent des Betriebsratsamtes, also auch die hier amtierenden Vertreter der Arbeiter und Unternehmer werden ausgeschlossen.

Einige dieser Anschläge, dann — ob Schiffsvermittlung? Dabei muß sich die britische Öffentlichkeit mit dem britischen Verbot beschäftigen, um die Staatsbureaucratie in ihre Grenzen zurückzuweisen. Es ist um so mehr ein britischer Verbot, weil für solchen Prüfungsmaßnahme aber auch jegliche gesetzliche Unterlage fehlt. Das schließt den Verdacht, es handelt sich dabei um Erlaubnis eines Jutes, das solche Taten lohnt. Und was hat das für einen Zweck, das solche Taten lohnt? Die Maßnahmen der Staatsbureaucratie an den Hals zu legen — das ist ein Preis, für den man eine kleine Beförderung in den Kauf nehmen würde?

Der zweite Anschlag, wie die Unternehmer diese Anschläge anerkennen werden. Nach Tische wird auch schon zu vernehmen gegeben, daß sie ebenso wenig erkennen werden, wie die roten Arbeitervertreter. Das das Versicherungsamt so häufig zum Opfer der Ortskrankenkassen werden würde, grüßt

augenscheinlich noch nicht. Auch die vorhandenen Anstellungen, die den famosen Prüfungsausschuss nicht mehr zu passieren brauchen, sollen untertan sein der Behörde. Deshalb möchte man sie zu Staatsbeamten machen. Hierfür soll § 359 Reichsversicherungsordnung herhalten. Ein Kassenvorstand kann danach, Beamte auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt anstellen. In der Reichstagskommission erläuterte das ein Regierungsvertreter so: „Der Entwurf sehe hier die Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt nicht in Gegensatz zu der lebenslänglichen oder der unwiderruflichen Anstellung. Die Ausdrucksweise des Entwurfs nehme nur darauf Rücksicht, daß in einzelnen Bundesstaaten die Anstellung auf Lebenszeit nicht üblich sei; sie werde dort durch eine unwiderrufliche Anstellung oder eine Anstellung mit Anrecht auf Ruhegehalt ersetzt. Auch bei der lebenslänglichen und der unwiderruflichen Anstellung werde regelmäßig ein Ruhegehalt gewährt.“ Diese Auslegung war für die Zustimmung des Reichstags ausschlaggebend. Daraus ergibt sich, daß mit den Worten „Anrecht auf Ruhegehalt“ materiell dasselbe gesagt wird wie mit der Anstellung auf Lebenszeit, daß es nur eine Aufzählung der in den Bundesstaaten verschiedenen Benennungen ist. Was möchte aber Preußen daraus machen? Es legt die angezogene Gesetzesstelle so aus, daß die Landesregierung berechtigt wäre, alle die Angestellten zu staatlichen Beamten zu machen, die von ihrer Klasse pensionsberechtigt, wenn auch auf Kündigung, also nicht lebenslänglich, angestellt sind. Solche Auffassung verstoßt aufs schärfste gegen die angezogene ausdrückliche Erklärung der Reichsregierung in der Reichstagskommission. Auch mit dem § 353 Ziffer 3 der RVO. sieht diese Auslegung in unlösbarem Widerspruch, der auch von der Gewährung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge an Angestellte spricht. Dieses Recht soll hiernach in der Dienstordnung geregelt werden und unterliegt nur bei deren Genehmigung der allgemeinen Kontrolle des Oberversicherungsamtes, während bei dem Ruhegehaltsanspruch aus § 359 der RVO. in jedem einzelnen Falle die Zustimmung dieser Behörde erforderlich ist. Kann man sich vorstellen, daß die Gesetzesgebung beide Bestimmungen geschaffen hätte, wenn die preussische Auslegung richtig wäre? Denn dadurch würde § 353 Ziffer 3 geradezu sinnwidrig. Er hat nur dann eine Erlaubnisberechtigung, wenn eben nach ihm noch eine andere Anstellung mit Gewährung von Ruhegehalt zulässig sein soll, und das ist eben die auf Kündigung. Deshalb ist die Kommissionsklärung der Reichsregierung durchaus schlüssig und klar. Aber weil es nicht zu seinen reaktionären Wünschen paßt, will Preußen sich über das Wort der Reichsregierung hinwegsetzen, möchte es deren entscheidend gewesene Erklärung heiselt fassen. Vielleicht überlegt es doch einmal die unvermeidlichen Konsequenzen, die gezogen werden müssen, wenn selbst Bundesregierungen sich nicht mehr gebunden erachten an derartige Versicherungen der Reichsregierung. Zunächst allerdings steht fest, daß das preussische Handelsministerium eine soziale Einrichtung zum Besten von Angestellten als Strangulationsmittel gegen die Selbstverwaltung ausnützen möchte.

Preußen zieht systematisch Laufgräben um Laufgräben um die arg eingeschränkte Selbstverwaltung. Die Arbeiter und die Kassen werden sich nicht überraschen lassen, sondern aus den Plänen die Abwehrmaßnahmen treffen, die ihre Selbstverwaltung vor preussisch-deutschem Zugriff sichern.

Aus unserm Beruf.

Ein Mustermaße.

Jeder denkende Berufscollege, ob Gehilfe oder Meister, besonders wenn er schon auf eine Reihe von Jahren des Berufslebens zurückblicken kann, wird mit gemischten Gefühlen die Entwicklung unsers Gewerbes beobachten. Es ist keine Uebertriebung, wenn von einem Niedergang desselben gesprochen wird. Das Kallergewerbe ist überfüllt von Selbständigen, der bittere Konkurrenzkampf, der die traurigsten Auswüchse zeigt, ist die notwendige Folge davon. Alle Berufsangehörigen leiden darunter, nicht zum wenigsten reelle Meister und eine große Zahl von Gehilfen, denen ihr erlernter Beruf keine gesicherte Lebensgrundlage bietet, die Jahr für Jahr wochen- und monatlang trotz beruflicher Eignigkeit keine Arbeit finden können. Das Wort eines Arbeitgebervertreters bei den letzten Tarifverhandlungen in Berlin, daß „ein wichtiger Gehilfe immer Beschäftigung habe“, daß „die Arbeitslosen nur in den Reihen der organisierten Gehilfen zu finden wären“, fand den schärfsten Widerspruch bei den Gehilfenvertretern, dem sich auch Vertreter der Meisterchaft anschlossen. Selbstverständlich ist dieser Mann, der das Gewerbe und seine wirtschaftliche, soziale Lage nicht im geringsten kennt, nicht dazu zu neigen. Eigenartig berührt es aber, wenn ein Mann der Praxis die Schäden und Mängel des Gewerbes zu schildern unternimmt und dabei eine Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse verrät, die unbegreiflich ist.

Verständlich ist da in Nr. 41 der „Südd. Malerztg.“ ein cholerischer Malermeister einen Artikel unter der Überschrift „Die gewerbliche Malerei am Schilbewege“, der u. a. einen Haß von Phrasen und Widersprüchen enthält und absonst keiner Beachtung wert ist. Wenn wir dennoch kurz darauf zurückkommen, geschieht es nur, um unsern Kollegen zu zeigen, welcher Haß in den Kreisen organisierter Meister gegen die Organisation der Gehilfen sich aus so offenbart. Der gute Mann blüht auf die Zeit vor zwanzig Jahren zurück, jedenfalls kam er da aus der Lehre. Da fällt ihm ein, daß nun diese Zeit herum an der Antikonture eines der größten Malergesichtes einer mittelständischen Großstadt gefunden habe: „Gehilfen für Rahmen und Ornamente werden eingestellt, alle übrigen Stellen sind besetzt.“ Heute, meint er, habe wohl dort: „Unorganisierte Gehilfen werden eingestellt.“ Da bekanntlich die unorganisierten Elemente hauptsächlich auch die tüchtigsten sind, dürfte das für ein Geschäft kein Kennzeichen sein. Und schmerzhaft ist er hinzu: „Früher Anforderung an Leistungsfähigkeit, heute wirtschaftliche Interessenpolitik.“ Nun schildert er, was er damals für ein Kerl war, als er in die Kamme kam:

„Wohl ausgerüstet mit praktischer Erfahrung im Gewerbe, zwei Semester Kunstgewerbeschule, einen Privatkursus in Holz- und Marmorarbeiten, sowie einen solchen in Glas-, Glanz- und Polimentvergoldung, zog ich hinaus, vorzusprechen, mit meinem Arbeitskasten, der neben einer, den praktischen Gebrauch beweisenden Palette einen zusammenlegbaren Malfuß und vor allem wohlgepflegte Marder-Mal- und Konturierpinsel, sowie die nötigen Strichpinsel enthielt. (Was enthält heute der Arbeitspäck eines organisierten Gehilfen? Höchstensfalls eine Spachtel und dann faßt er einen Schwamm zum Abwaschen und eine Bürste zum Weistünchen.) — Ein Empfehlungsschreiben meines bisherigen Meisters in der Tasche ist mein Ausweis. Kein paritätischer Arbeitsnachweis schob mich als Nummer soundso viel meines Verbandsbuches zu Almeister Schulz in Leipzig, selbst stellte ich mich vor, im Bewußtsein meines Könnens... In Halle wurde ich auf Sonntag früh zum Probezeichnen und -malen bestellt und fand sehr Anerkennung und auch entsprechende Ausführungen. Berlin brachte für einen Spezialisten auf Ornamente und Blumen guten Verdienst. Das war noch eine Zeit des Strebens und Vorwärtstommens; ein Skizzieren und Zeichnen, selbst Naturstudien gehörten zum Sonntagsvergnügen. — Und heute ist für den Gehilfen das Sonntagsvergnügen Gewerkschaftsbewegung als Nummer soundso viel und paritätischer (d. h. einseitiger) Arbeitsnachweis, Tarifsohnerhöhung. Nicht mehr Meister und Geselle heißt es, sondern Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Schließt sich ein Gehilfe der Organisation nicht an, so bekommt er kein Frühstück mehr besorgt und wird hinausgeschickt, die andern verweigern ein Zusammenarbeiten mit dem Bourgeois, wie sie mich in Berlin nannten. So die Gehilfenzeit von einst und jetzt: früher absolutes Streben, sich im Gewerbe auszubilden und vorwärts zu kommen, heute sozialistische Interessenbestrebungen.“

Das ist doch wenigstens einmal ein Prachtexemplar in Kleinformat! Nun stelle man es sich vor in Samtjacket, fliegenden Vorden, Bivatschleife, den Arbeitstasche mit der den „praktischen Gebrauch beweisenden Palette“ und dem zusammenlegbaren Malfuß, wie es verächtlich auf die organisierten Arbeitskollegen herabsieht; seine Stellungen sucht es sich durch „Klinkenputzen“ mit dem „Empfehlungsbrief“ in der Hand selbst aus, nur der „Kunst“ und dem Gewerbe lebend. Gewiß, der Herrgott hat einen großen Eiergarten, in dem alles mögliche Pflanzengemisch herumläuft, warum soll sich darin auch nicht ein solcher Kunde herumgetummelt haben, der nur noch zu schildern vergaß, was der Arbeitspäck eines unorganisierten Gehilfen heute enthält. Die Berliner Kollegen werden diesen Bruder schon richtig eingeschätzt haben, denn, wer die Zeit aus eigener Erfahrung kennt, wie in den 90er Jahren das Spezialistentum sich entwickelte, wird wissen, welche glänzende Zukunft sich von da an in unserm Beruf herausgebildet haben. Da gab es eine Sorte von Spezialisten auf Ornamente und Blumen, die Arbeiten an die Dedeln „schmissen“, daß selbst Schwelms den Kopf schüttelten. Die Konkurrenz unter diesen Elementen war eine gottserbärmliche, die schmutzigste Preisdrückerei war an der Tagesordnung. Den Gehilfen und Sonntagsvergnügen die ser „Kunstbestellungen“, die natürlich keine wirtschaftliche Interessenpolitik verfolgten, sondern am liebsten halb und ganz umsonst arbeiteten, nur ihr „absolutes Streben zum Ausbilden“ als die eigentliche Gehilfenzeit anfasen, ist es mitzuberichten, daß die Dekorationsmalerei so auf den Hund gekommen ist und die „Weißheit“ an den Dedeln ihren Triumpzug antreten konnte. Tausende von Kollegen, die früher noch Malpinsel und Strichzieher in ihrem Kasten mitführten, konnten diese einst so unentbehrlichen Requiriten aufs Allenteil legen. Die Bürsten brauchen sich die Gehilfen nicht selbst zu halten, das fehlt auch noch gerade. Ueberdies scheint der „Kunstbestellene“ Schreiber über die Verhältnisse vor zwanzig Jahren recht wenig informiert zu sein. Wer waren denn die Lehrer der Fachschule der organisierten Malergehilfen Berlins? Das waren bekannte Spezialisten, leistungsfähige Kollegen, langjährige Verbandsmitglieder. Aber nicht nur in Berlin allein, sondern in den meisten Filialen unsrer Organisation haben die Kollegen Unterrichtskurse eingeführt gehabt und auch heute noch wenden unsre Filialen zur Ausbildung von Kollegen, die leider in ihrer Lehre nicht haben lernen können, was nötig gewesen wäre, bedeutende Summen auf. Also die erfahrensten und tüchtigsten Berufscollegen standen schon seit Bestehen unsers Verbandes mit in den Reihen ihrer vorwärtstrebenden Gewerkschaftsangehörigen, wie auch als feststehende Tatsache zu bezeichnen ist, daß der intelligentere Teil es immer ist, der die Notwendigkeit der Organisationsbestrebungen zuerst erkennt und dafür Opfer bringt. Jeglicher Fortschritt und Aufstieg in wirtschaftlicher und kultureller Beziehung ist den Bestrebungen und Kämpfen organisierter Arbeiter zu verdanken, die indifferente, laue Masse, die stets als Bremsstoff wirkt, hat keinen Anteil daran, sie genießt nur und erntet, wo andre geist. Das möge sich der Schreiber in der „S. M.“ gefälligst zur Notiz nehmen, der selbst zu letzterer Kategorie gehört hat und anscheinend noch stolz darauf ist, in seiner Gehilfenzeit als blauer Kunde herumgelaufen zu sein.

Eine nette Submissionsblüte wurde in Frankfurt bei Vergebung der Malerarbeiten der Anabermittelschule am Augustplatz abgegeben. Beteiligt hatten sich 21 Meister an der Ausschreibung; das Höchstgebot war 8363.06 M., das Niedrigstgebot 4263.02 M., also ein Preisunterschied von 4100 M. Wer hat da nicht rechnen können? Bei den einzelnen Posten war der Unterschied noch krasser, er betrug bis zu 220 Proz., trotzdem von der Behörde gute, einwandfreie Arbeit verlangt wird. Das Material soll erstklassig sein und steht der Behörde das Recht zu, es prüfen zu lassen. So setzte für einen dreimaligen Oelfarbenanstrich ein Meister sage und schreibe 48 Pfg. pro Quadratmeter fest. Der Oelfarbanstrich soll zweimal mit Ahrudin, dreimal Oelfarbe, in zwei Farben getupft und mit einem Fries abgeschlossen werden, und dies alles für 80 Pfg. Das sind nur ein paar Proben, in welche leichtfertiger Weise Meister kalkulieren. Daß für diese Preise die Arbeit nicht so ausgeführt werden kann, wie sie vorgeschrieben ist, muß einem jeden Fachmann einleuchten. Der Behörde empfehlen wir, recht fleißig von ihrem Rechte auf Prüfung

des Materials Gebrauch zu machen und darauf zu achten, daß kein Anstrich in der Eile vergessen wird, wie es leider so oft bei solchen Angeboten vorkommt. Zu bemerken ist noch, daß am Orte Innung, Arbeitgeberverband und eine bessere Preisvereinbarung bestehen, die die Mindestpreise festgelegt haben. Hauptsächlich wird sich das Ortsamt noch näher mit dieser Sache befassen, und es doch in erster Linie unsere Kollegen, die darunter zu leiden haben, wenn diese „Handwerker“ bei solchen Schundpreisen nicht zurechtkommen.

Gewerkschaftliches und Soziales.

Tarifverträge, keine moralische Verpflichtung. Die Scharfmacherpresse, „Neue Reichs-Korrespondenz“, die der gesamten Scharfmacherpresse allerhand Unfug über und gegen die Sozialdemokratie liefert, versuchte kürzlich den „zweifelhaften Wert der Tarifverträge“ mit einem Zitat aus dem „Proletarier“, dem Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter, zu belegen. Sie schrieb:

„Die zum großen Teil unter Vertragsbruch inszenierten Streiks der letzten Jahre erörtern die Behauptung, daß die Arbeiterschaft ihrerseits sich durchaus nicht an feste Tarifabkommen gebunden hält. In einer der letzten Nummern des „Proletarier“, des Organs des sozialdemokratischen Fabrikarbeiterverbandes, wird das in einem Aufsatz über Tarifverträge und die in ihnen liegende moralische Pflicht ganz offen eingestanden. Es heißt darin: „Sie (die Tarifverträge) gleichen Friedensverträgen, die ein im Kriege geschlagener Staat unterzeichnet. Es ist nur natürlich, daß die geschlagene Partei die erste Gelegenheit benützt, um bessere Bedingungen durchzusetzen. Die für die Unterzeichnung des Vertrages verantwortlichen Führer werden sich in die Lage setzen, aber die Masse, die sie vertreten, wird die moralische Verpflichtung, den Vertrag einzuhalten, weniger empfinden.“ Die Masse, die unklare, aufgepuschte Masse darf sich alles erlauben. Sie schreiet über ihre Führer hinweg und unternimmt auf eigene Faust, ohne Achtung vor bindenden Verträgen, ihre Aktionen. Und da will man noch von zementierter Seite den Unternehmern zuzuhören, mit den beamteten Funktionären der Gewerkschaften als den Vertretern der Arbeiterschaft zu unterhandeln, wo ganz offen ausgesprochen wird, daß für die Masse eine moralische Verpflichtung, die von diesen ihren Vertretern abgeschlossenen Verträge einzuhalten, nicht besteht.“

Selbstverständlich hat sich die arbeitserfeindliche Presse diesen fetten Happen nicht entgehen lassen. Die „Hamburger Nachrichten“ überschreiben die Notiz: „Tarifverträge, keine moralische Verpflichtung“, die „Tägliche Rundschau“ betitelt sie grobschlächtig: „Sozialistische Moral“ und der „Arbeitgeber“, das Organ der gemäßigten Scharfmacher, setzt über das Zitat die tiefsinnige Ueberschrift: „Dokumente aus der Gewerkschaftsbewegung“.

Nun ist es an sich fast gleichgültig, ob die Scharfmacher in ihrem schönen Kampf gegen die Gewerkschaften und gegen die Tarifverträge einen Schwinkel mehr oder weniger verbreiten. Trotzdem mag hier wieder einmal an einem Beispiel bargeht werden, wie strapellos die arbeitserfeindliche Presse lügt und verdreht. Das angezogene Zitat findet sich nämlich im „Proletarier“ (Nr. 37, 1913) in einem Artikel über den Bericht, den der von der englischen Regierung im Jahre 1911 eingesetzte Industriekommission über die ihm aufgetragene Untersuchung der Tarifverträge erstattet hat. Und das Zitat ist ein referierender Auszug aus diesem Bericht.

Was also unsere Scharfmacher als „sozialistische Moral“ des „Proletarier“ an den Bräuger stellen wollen, ist das Urteil einer englischen Kommission, die aus Arbeitern und Unternehmern zusammengesetzt ist. Und die Unternehmer haben, mit einer Ausnahme, den Bericht mit unterzeichnet. Uebrigens handelt es sich bei dem Zitat, wie aus dem Zusammenhang klar hervorgeht, nicht um eine Billigung, sondern um eine Erklärung begangener Vertragsverletzungen.

Diese Nichtbilligung wird natürlich die Scharfmacherpresse nicht veranlassen, ihre Lügen zu widerrufen. Es ist auch gar nicht der Zweck dieser Zeilen, jene Presse zu einer Nichtbilligung zu veranlassen. Es lag uns nur daran, wieder einmal zu zeigen, mit welchem Grad von Unverschämtheit die moderne Arbeiterbewegung verleumdet wird.

Kartellvertrag zwischen Holz- und Fabrikarbeiterverband. Zur Vermeidung der so häßlichen Grenzstreitigkeiten zwischen gewerkschaftlichen Organisationen ist zwischen den Vorständen des Holz- und des Fabrikarbeiterverbandes eine Vereinbarung zustande gekommen, die das beiderseitige Rekrutierungs- und Agitationsgebiet abgrenzt. Nach diesen Vereinbarungen ist der Fabrikarbeiterverband zuständig für alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Gummi- und Gummieraffineriefabriken, der Zellulose- und Zellulosewarenfabriken mit Ausnahme der in den Hartgummi- und Zellulosewarenfabriken beschäftigten Drechsler und Bürstenmacher und der Arbeiter und Arbeiterinnen in den Kamm- und Haarschmuckfabriken, für die der Holzarbeiterverband zuständig ist. Ferner ist der Fabrikarbeiterverband zuständig für die Betriebe, die der Verarbeitung von Holz zu Rohstoff für die Papier- und Pappenindustrie dienen, für die Säbholzfabriken, die Betriebe der Holzkonfektionierung, sowie für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Farbmittelherstellung, soweit es sich nicht um unmittelbare Zweigbetriebe von Bleichmittelherstellung handelt und für Specksteinfabriken mit Ausnahme der in diesen beschäftigten Drechsler.

Der Holzarbeiterverband ist zuständig für alle Betriebe der Holzbearbeitung, gleichviel, ob es sich um gelernte oder ungelernete Arbeiter und Arbeiterinnen handelt. Insbesondere gehören zum Gebiet des Holzarbeiterverbandes auch die Sägereien und Schneidmühlen mit Ausnahme der Betriebe, die der Verarbeitung von Holz zu Rohstoff für die Papier- und Pappenfabrikation dienen, sowie der Säbholzfabrikation, für welche der Fabrikarbeiterverband zuständig sein soll. Der Holzarbeiterverband ist ferner zuständig für alle Nachschmearbeiter und Helfer an Holzbearbeitungsmaschinen, alle Hilfsarbeiter der Holzbranche in Waggon- und Wagenfabriken, auf Karren usw., alle Vorbereiter und

Holzarbeiter beiderlei Geschlechts in den Rindervagenfabriken, für die Stimmacher, die Arbeiter und Arbeiterinnen in Schälffabriken, Zigarrenstiefeln, Zigarrenwickelfabriken und Pfeifenfabriken, sowie in den Knopffabriken, den Stuhl- und Stuhlröhrenfabriken, den Schuhschneidfabriken, für die Betriebe der Kamm- und Haarschmuckindustrie, soweit als Rohmaterial Horn, Bein, Elfenbein, Schildpatt und Zellulose verarbeitet wird, ferner für die Hartgummi-, Horn-, Bein-, Zellulose- und Speckstein-drechsler, sowie für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Bleichmittelherstellung, der Bürsten-, Pinsel- und Besenfabrikation.

Der Uebertritt soll vom zuständigen Verband veranlaßt, doch soll Druck oder Zwang dabei nicht ausgeübt werden. Neuaufnahmen aus nicht zuständigen Berufen dürfen in Zukunft nicht mehr stattfinden und müssen eventuell rückgängig gemacht werden. Bei Lohnbewegungen und Streiks, an denen Angehörige beider Organisationen beteiligt sind, hat nach diesen Vereinbarungen eine durch den Vertrag im einzelnen geregelte Verständigung zwischen den Beteiligten stattzufinden.

Gegenseitigkeitsvertrag zwischen dem Verbands der Tapezierer und dem der Sattler und Portefeuliers. Nachdem in den Verbandszeitungen und Mitgliederversammlungen beider Verbände der Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrages eifrig diskutiert worden ist, haben die beiderseitigen Vorstände in einer gemeinschaftlichen Sitzung beschloffen, zur Vermeidung von Grenzstreitigkeiten ein Gegenseitigkeitsverhältnis einzugehen und die jedem Verbands zugehörigen Branchen festzusetzen. Danach ist der Verband der Sattler und Portefeuliers zuständig für alle Berufsarbeiter in Sattlerei, Lederwaren-, Reiseartikel-, Dreibriemen-, Militäreffekten- und ähnlichen Betrieben, in Auto-, Wagen-, Waggon-, Flugzeug-, Fahrrad- oder Rindervagenfabriken, auch dann, wenn es sich um Postarbeiten handelt. Außerdem in Zell-, Decken- oder Matrasenfabriken. Für Groß-Berlin auch für Linoleumleger, Teppichnäher und Teppichleger in Spezialbetrieben.

Der Tapeziererverband ist allein zuständig für alle Postler mit Ausnahme der in obengenannten Betrieben Beschäftigten, für alle Verfertiger von Tapezierarbeiten inkl. der Arbeiter in den Lebernäbel-, Bleichstuhl-, Matrasen- und Eisenblechfabriken und dem im Schiffbau oder Schiffrenovierung beschäftigten Postler und Dekorateur, für alle Linoleumleger, Teppichnäher und Teppichleger Groß-Berlins.

Mitglieder, die zurzeit in Betrieben arbeiten, für die ihr bisheriger Verband nicht zuständig ist, sind gehalten, bis zum 15. Januar 1914 überzutreten. Der Uebertritt erwerbsloser, kranker oder in einer bereits eingeleiteten Lohnbewegung befindlicher Mitglieder ist nicht statthaft. Selbstverständlich verbleiben jedem über-tretenden Mitgliede die bereits erworbenen Rechte. Beide Verbände verpflichten sich, sich bei der Agitation möglichst zu unterstützen, wobei prinzipiell die Unorganisierten auf die für sie zuständige Organisation hingewiesen werden. Der Vertrag trat mit dem 15. Oktober d. J. in Kraft.

Buchdrucker und Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. Zwischen den in der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine beschäftigten Buchdruckern und der Geschäftsführung des genannten Betriebes bestanden seit längerer Zeit Differenzen, die auch zu einer umfangreichen Preisthebe zwischen den Organen beider Korporationen, dem Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“, geführt hatten. Dieser Konflikt ist nunmehr durch eine Konferenz beider Parteien beigelegt worden. Es wurde nachfolgende Erklärung vereinbart.

Nach einer beide Teile betriebligen Erledigung der in den Verhandlungen vom 15. Mai 1913 vertagten Beschlüssen des Buchdruckerpersonals der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. fand am Montag, den 27. Oktober 1913, eine Sitzung statt, an der als Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Verbandes die unterzeichneten E. Döblin, W. Dreier und Fr. Kunzler, als Vertreter der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. die unterzeichneten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder: Heinrich Kaufmann, Dr. August Müller, Hugo Wäpflin und der Vorsitzende des Aufsichtsrates, A. v. Elm, teilnahmen.

Die Beteiligten haben sich über alle schwebenden Differenzen eingehend ausgesprochen und festgestellt, daß manche Mißverständnisse dazu beigetragen haben, die Situation gegen den Willen der Beteiligten zu verschärfen. Alle Mißverständnisse sind zu beiderseitiger Zufriedenheit durch die gegebene Aufklärung beseitigt. Die Unterzeichneten ersuchen deshalb, die Auseinandersetzungen über die Differenzen in der Presse und in den Versammlungen in allseitigem Interesse einzustellen.

Beide Organisationen verständigten sich dahin, daß, falls in Zukunft größere Differenzen wieder vorkommen sollten, die Streitigkeiten beider Organisationen versuchen wollen, sie in freundschaftlicher Weise zu erledigen.

E. Döblin. Heinrich Kaufmann.
W. Dreier. A. v. Elm. Dr. August Müller.
Fr. Kunzler. Hugo Wäpflin.

Den autoritatlichen Äußerungen einiger Herren von der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine muß nun aber so halb wie möglich durch eine Demokratisierung der Organisation vorgebeugt werden. Leuten, die sich in der Rolle scharfmacherischer Unternehmer so gelehrt zeigen, muß gezeigt werden, daß in Arbeitergenossenschaften für sie kein Platz ist.

Nehr Rückgrat den Unternehmern gegenüber empfindet der „Vollwille“ in Hannover vor allem bei dem Bestreben, durch direkte oder indirekte Anwendung von Zwangsmitteln die Arbeiter in die gelben Reihen zu treiben oder von den freigewerkschaftlichen Organisationen fernzuhalten. Wenn irgendein Dreibriemleinhaber der Organisation fernbleibt, ist das nicht verwunderlich, ihm kann man darob keinen großen Vorwurf machen, wenn aber vollkräftige tüchtige Arbeiter im besten Alter sich aus ähnlicher Rücksichtnahme und in der Befürchtung, dem Unternehmer könnte das nicht willkommen

sein, der Organisation fernbleiben, so ist das eine Angstmeierei, die hart an Jämmerlichkeit grenzt“, schreibt mit Recht das hannoversche Parteiorgan. Darum sollte jeder, der noch nicht in die Reihen der kämpfenden Arbeiterschaft eingetreten ist, in sich gehen und nachdenken, ob er nicht als gerader und selbstbewußter Mensch, als wertvolles Mitglied der Gesellschaft, die Pflicht hat, gerade dort Rückgrat zu zeigen, wo er als Hauptfaktor austritt und für andre Werte schafft!

Arbeiterversicherung.

Eine Erklärung der Krankentassenvertreter. Gegenüber der offenen Kampfanlage des in Berlin abgehaltenen Kertztages haben am 27. Oktober der Hauptverband deutscher Ortskrankentassen (Dresden), der Hauptverband deutscher Betriebskrankentassen (Essen), der Gesamtverband deutscher Krankentassen (Essen-Köln), der Allgemeine deutsche Knappschafverband (Berlin) und der Verband deutscher Innungskrankentassen (Hannover) auf einer Vertreterversammlung in Berlin folgende Erklärungen angenommen:

1. Auf dem gestrigen Kertztage haben die Kertzeorganisationen beschloffen, keine Verträge mehr mit den Krankentassen einzugehen. Sie wollen die erkrankten Versicherten nur noch als Privatpatienten behandeln und es empfahl der Vorsitzende des Leipziger Kertzeverbandes nur, dies gegen Vorausbezahlung zu tun. Dieses Vorgehen bedeutet den allgemeinen Kampf gegen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und den Generalkrieg diesen gegenüber. Es wird jetzt das ausgeführt, was bereits am 18. Februar 1912 die Kertzeorganisationen offiziell beschloffen haben: zur erfolgreichen Durchführung der Beschlüsse des Stuttgarter Kertztages sind die bisherigen Einzelkämpfe zu vermeiden. Es ist vielmehr ein gleichzeitiges, geschlossenes, gleichmäßiges und einheitliches Vorgehen aller tassenärztlichen Votatororganisationen unerlässlich.

2. Es entspricht nicht der Wahrheit, daß den Ärzten der Kampf von den Krankentassen aufgedrungen worden ist. Die Krankentassen haben keine Forderungen an die Kertze gestellt, wohl aber die Kertzeorganisationen sehr viele und ganz unangemessene an die Krankentassen. Die Kassen befinden sich lediglich in der Abwehr. Einigungsverhandlungen sind gescheitert, weil die Kertzeorganisationen allgemein die Durchführung der freien Arztwahl bei den Kassen durchsetzen und das Kassensystem nur noch ausnahmsweise und für eine kurze Uebergangszeit bestehen lassen wollen. Der Arzt selbst sollte nach den Vorschlägen der Kertze nur durch die Organisationen zur Massenpraxis zugelassen werden. Die Abstufung der Honorare sollte nach der Höhe der Einnahmen der Versicherten erfolgen, alle Arztverträge sollten zum gleichen Zeitpunkt ablaufen. Diese Forderungen der Kertzeorganisationen wurden als Mindestforderungen bezeichnet. Bei dieser Regelung würde den nach dem Gesetz verantwortlichen Kassenvorständen der Einfluß auf die Kassenverwaltung genommen werden. Die Kassen würden schließlich nur noch Beiträge aufzubringen haben, um die durch die Kertze verfügten Ausgaben zu decken. Für eine Gestaltung der Verhältnisse, die die Kassen den Kertzeorganisationen so ausliefert, kann kein Kassenvertreter die Verantwortung übernehmen.

3. Wenn behauptet wird, daß die Krankentassen mit den Kertzeorganisationen nicht verhandeln, diese vielmehr gerümpeln wollten, und den sogenannten Herrenstandpunkt einnehmen, so entspricht das dem Gegenteil der Wahrheit. Die Kassen haben bei den Einigungsverhandlungen Vorschläge gemacht, die unzweideutig ergeben, daß sie im Interesse des Friedens in weitgehender Weise Beschränkungen in ihren gesetzlich gewährleisteten Rechten zugunsten der Kertzeorganisationen vornehmen wollten. Bezeichnend ist, daß diese Vorschläge der Kassen nicht nur glattweg abgelehnt, sondern fast totgeschwiegen werden.

4. Die Vertreter der Krankentassen sind in Anerkennung der hohen Bedeutung des Arztberufes den Kertzen soweit entgegengekommen, als es die ihnen auferlegte Verantwortung und die Wahrung der ihnen anvertrauten hochwichtigen Interessen der öffentlichen Krankenversicherung zuließe. Die Krankentassen sprechen deshalb die Erwartung aus, daß die Behörden und der Gesetzgeber durch die Kertzeorganisationen sich nicht einschüchtern lassen und unangemessene Forderungen der Kertzeorganisationen ablehnen werden. Es handelt sich um die Entscheidung, ob die Interessen eines einzelnen Berufsstandes über das Wohl von Millionen von Versicherten gestellt werden sollen.

Der „Ortslohn“. Unsere sozialen Gesetze kennen für verschiedene Zwecke den von den Behörden festzustellenden „ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagelöhner“. Die Vorschriften über das Verfahren zur Festlegung desselben, die seither im Krankenversicherungsgesetz und nunmehr in der Reichsversicherungsordnung enthalten sind, haben eine Umgestaltung erfahren. Die Bezeichnung „ortsüblicher Tagelohn“ ist umgewandelt worden in „Ortslohn“. Die Festlegung wird nicht mehr von der höheren Verwaltungsbehörde, sondern vom Oberversicherungsamt vorgenommen. Weiter wird nicht nur für jugendliche und erwachsene Personen, sondern für Versicherte unter 16 Jahre, für solche von 16 bis 21 Jahre und für solche über 21 Jahre, je getrennt für Männer und Frauen, festgestellt. Nach einer kaiserlichen Verordnung müssen die Festsetzungen jetzt getroffen werden, damit sie am 1. Januar 1914 in Kraft treten können. Die jetzt festgesetzten Arbeitslöhne gelten für das Jahr 1914; nach § 141 der Reichsversicherungsordnung ist alsdann für einen weiteren Zeitraum von vier Jahren am 1. Januar 1915 beginnend, eine Neu-festsetzung vorzunehmen. Der Ortslohn ist in der Regel einbezüglich für den ganzen Bezirk jedes Versicherungsamtes (also einer unteren Verwaltungsbehörde) festzusetzen. Vorher werden die Vorstände der beteiligten Versicherungsanstalten gehört; das Versicherungsamt hat sich nach Anhörung der Gemeindebehörden und der Vorstände der beteiligten Krankentassen gutachtlich zu äußern. Es können aber auch selbstverständlich andre Institutionen, wie Gewerkschaftskartelle usw.,

Vorschläge an die Versicherungsämter und Oberversicherungsämter gelangen lassen. Bei der Festlegung ist nur der Tagesentgelt solcher Versicherten zugrunde zu legen, die Arbeiter, die eine besondere Vorbildung nicht erfordern, als gewöhnliche Tagelöhner verrichten. Die „Ortslohn“ haben zunächst Bedeutung für die Landstramentassen. Bei diesen werden alle Verleistungen, wie das Stramentgeld, das Wochengeld usw., nach diesen Durchschnittssätzen bemessen. In der Unfallversicherung gilt nach § 570 der Reichsversicherungsordnung das Dreihundertfache des Ortslohnes für Erwachsene als Jahresarbeitsverdienst zur Berechnung der Unfallrente für einen Verletzten, wenn dieser weniger verdient hat. Nach § 1216 deselben Gesetzes gilt für Personen, die einer Stramentasse nicht angehören, der dreihundertfache Betrag des Ortslohnes als Jahresarbeitsverdienst für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Der Ortslohn dient noch zur Bemessung der Familienunterstützung der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften des Heeres und der Marine. Bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsvertrages (§ 124b der Gewerbeordnung) gilt der Ortslohn als Höchstbetrag der zu gewährenden Entschädigung und bei Unfällen von Gefangenen (§ 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1900) dient er zur Berechnung der Rente. Man sieht, seine Anwendung ist eine sehr vielseitige. Dieser Wichtigkeit entspricht nicht die sehr oberflächliche Feststellung, die meist sehr oberflächlich war. Häufig wurden die Feststellungen ohne nähere statistische Erhebungen, rein willkürlich, getroffen. So kam es, daß in manchen Bezirken die Ortslöhne bis auf 120 Mk. für erwachsene männliche Arbeiter herabgingen. Dagegen gibt es einige Orte, in denen sie für die gleichen Arbeiten auf 4 Mk. festgesetzt sind. Das sind ganz gewaltige Unterschiede. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Feststellungen meist zu niedrig getroffen sind. Das verursacht große Schädigungen der Arbeiter, weil dann ihre einschlägigen Ansprüche entsprechend niedriger sind. Es liegt daher im Interesse der Arbeiterschaft, wenn ihre dazu berechtigten Vertreter in den Versicherungsämtern usw. bei der bevorstehenden Neuverteilung versuchen, die Sätze den wirklichen Verhältnissen anzupassen.

Genossenschaftliches.

Die Versicherung ein glänzendes Geschäft. Die Versicherung ist ein glänzendes Geschäft für die kapitalistischen Gesellschaften, ihre Aktionäre und Aufsichtsräte! Im Jahre 1912 erzielten die 45 Lebensversicherungs-gesellschaften einen Gesamtüberschuss von 175 968 281 Mk., davon entfielen auf die 26 Aktiengesellschaften 103 902 003 Mk., auf die 19 Gegenseitigkeitsgesellschaften 71 916 278 Mk. Von diesem Ueberschuss erhielten die Aktionäre 9 200 653 Mk., die Aufsichtsräte an Tantiemen 3 863 263 Mk., die Kapital- und andere Reserven 9 051 159 Mk. Zu ihre Aktionäre zahlten 3. V. die „Thuringia“, Erfurt, 1 200 000 Mk., die „Wilhelma“, Magdeburg, 1 050 000 Mk., die „Victoria“, Berlin, 900 000 Mk., die Bayerische Versicherungs-Bank 850 000 Mk., die „Providentia“, Frankfurt, 750 000 Mk., die „Friedrich Wilhelm“ 570 360 Mk., „Nordstern“, Berlin, 471 564 Mk., die „Germania“, Bremen, 420 000 Mk. Tantiemen an Aufsichtsrat und Vorstand zahlten: „Victoria“ 870 825 Mk., „Nordstern“, Berlin, 324 131 Mk., „Friedrich-Wilhelm“ 250 139 Mk., „Thuringia“, Erfurt, 199 155 Mk., „Wilhelma“, Magdeburg, 151 617 Mk., „Providentia“, Frankfurt, 143 524 Mk. Da die „Vollstürzorg“ ihr Aktienkapital nur mit 4 Proz. verzinst, Dividende und Tantieme an Vorstand und Aufsichtsrat nicht bezahlt, kommen bei ihr alle Ueberschüsse reiflos den Versicherten zugute.

Die Konsumgenossenschaften und die Rückvergütung.

Eine großartige Entwicklung haben die Konsumgenossenschaften innerhalb der letzten zehn Jahre zu verzeichnen. An Mitgliederzahl sowie an Umsatz ist ein heftiger Aufschwung zu verzeichnen. Es gibt in Deutschland zwei Richtungen innerhalb der Konsumgenossenschaftsbewegung. Diese haben sich jede einem Verbands angegliedert, dem Allgemeinen und dem Zentralverband. Dem Zentralverband haben sich die Vereine, welche im Jahre 1903 aus dem „Allgemeinen Verband deutscher Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ ausgeschloffen wurden, angeschlossen. Dem Allgemeinen Verband, der nach der Art „Schulze-Dehnbach“ gegründet wurde, gehört vor allen Dingen das Bürgertum an, das an dem bestehenden Wirtschaftszweigen interessiert ist. Es ist in diesen Vereinen der Strömung vorherrschend, dieser Kleinbürgerliche Standesdünkel, der für freie Regungen keinen Raum hat. Es erfolgt darum auch hauptsächlich 1903 der schon seit längerer Zeit vorbereitete Anschluß von 9 Vereinen, weil die freierer, mehr proletarischer Geist in ihnen wehte. Schulze-Dehnbach hatte den Konsumgenossenschaften die Aufgabe zugeordnet, eine Versöhnung zwischen Kapital und Arbeit zu bewirken zu bringen. Daß diese Versöhnung ein Traum, und nicht einmal ein schöner ist, wenn er bracht die Arbeitermassen vom proletarischen Geist ab, er vertritt die Erkenntnis, daß, solange das Kapitalinteresse an den Produktionsmitteln besteht, an dem Ausschluss der Arbeitergenossenschaft nicht zu denken ist. Es ist diese Erkenntnis ein Ergebnis der sozialistischen Anschauung und gerade darum auch, weil diese Erkenntnis klar greift in den Reihen der Konsumgenossen, haben sich die „Arbeiterkonsumvereine“ (wobei bemerkt werden muß, daß diese Konsumvereine vom Zentralverband nicht anerkannt werden) gegen diesen Anschluß, denn nach dem Anschluß, werden der Allgemeinheit dienen die Vereine, welche nicht an die „Schulze-Dehnbach“ von der im bürgerlichen Rahmen der Konsumgenossenschaft stehen, denn die Arbeiterklasse kann doch niemals den bürgerlichen Anschauungen eine Revolution erweisen, wenn es nur um wirtschaftliche Fragen, wie es Schulze-Dehnbach war, geht.

Daß die Konsumgenossenschaften nicht dazu dienen können, auf revolutionärem Wege mit der Partei zusammenzutreten, ist kein durch politische Rückschlüsse festzustellen. Es ist dies auch nicht nötig, wenn die Konsumgenossenschaften nur mit dem reinen Geist durchdringt werden, d. h. wenn die Mitglieder als solche sich für die Ideen der Arbeiterbewegung nicht nur interessieren, sondern auch ihren Willen als Angehörige der Arbeiterschaft

nachkommen, sich gewerkschaftlich und politisch organisieren.

Solange die Konsumgenossenschaften mit den auf bürgerlichem Boden stehenden Vereinen vereint waren, brauchten sie keine Hindernisse zu fürchten. In den bürgerlichen Kreisen wurden vor allen Dingen die Konsumgenossenschaften als Förderer kleinbürgerlicher Interessen betrachtet und darum sehen wir auch heute, trotzdem die Arbeiterschaft idealere Ansichten von der Arbeiterkonsumvereinsbewegung hat, noch häufig, daß dieses Ideal vor allen Dingen darin zu suchen ist, möglichst höheren persönlichen Vorteil in Gestalt der zu erwartenden Rückvergütung zu erlangen. Daß das Herauswirtschäften möglichst hoher Dividende ein arger Schaden für die Konsumgenossenschaftsbewegung ist, wird immer mehr erkannt. Die Erkenntnis, daß der Konsumgenossenschaftsschluß höhere Ziele verfolgt, als hohen Gewinn für die Mitglieder am Jahresabschluss zu verteilen, dringt in immer weitere Kreise und die „Dividendenjäger“ nimmt in den Vereinen, die von weitsichtigen Personen geleitet werden, erfreulicherweise ab.

Man bekämpft heute die Konsumvereine der Arbeiter, aber selbst gründen und erweitern die verschiedensten gewerblichen und Handelsstände ihre Bezugs- und Wertungsgenossenschaften zum Bezug ihrer Waren und des sonstigen Rohmaterials zur Herstellung derselben. Es ist dies den Herrschaften etwas ganz Selbstverständliches, die Wahrung ihrer eigenen materiellen Vorteile, aber über die von Arbeitern benutzten Vereinigungen wird des langen und breiten hergezogen als volks- und wirtschaftsfeindliche Bestrebungen. In einer Gesellschaft, in der die herrschende Klasse nicht anders leben kann als durch die Ausbeutung der Schwächeren, ist so etwas nicht zu verwundern. Eigentümlich muß einem jeden nur berühren, mit welcher scheinbarer Angst von manchen leitenden Kreisen innerhalb der Konsumgenossenschaftsbewegung um diese gefährliche Tatsache, daß die Konsumgenossenschaften gegenüber den bürgerlichen Vereinen minderen Rechts sind, herumgegangen und ängstlich vermiene wird, in den geringsten Verdacht zu geraten, irgendwelcher Tendenz zu huldigen. Es ist doch nun eine logische Folgerung, die aus den Tatsachen spricht, daß die Konsumgenossenschaften nicht müßig zusehen, wie ihre Interessenverletzung zunichte gemacht wird, sondern sich dahin wenden, wo sie meinen, daß ihre Interessen gewahrt werden.

Welche Partei käme wohl außer der Sozialdemokratie in diesem Falle in Betracht? Was liegt da näher, daß sich die Vertretung der Konsumgenossenschaften an diese Partei wendet, wenn sie von Staats wegen bedroht werden oder sonst irgendeine Behinderung ihrer Vertretung statifindet. Als es sich darum handelte, eine „genossenschaftliche Seifenfabrik“ zu gründen, da haben die Kleinrämer und mit ihnen das gesamte Bürgertum den Staat zu beeinflussen versucht, dieses mit allen Mitteln zu verhindern; denn diese Spießbürger meinten schon, es gehe der Staat aus den Augen, wenn einem Teil ihrer Beirater die Profitrate gestürzt oder gar ganz genommen würde. Nicht die Angst um das „geliebte Vaterland“ treibt die herrschende Klasse zu dem energischen Kampfe gegen jede freiere Regung innerhalb der Arbeiterschaft, sondern die Furcht, es könnte sich die Profitrate verringern und schließlich müßten unsere lieben Schlotbarone und Krautjunker das Feld denen räumen, von deren Ausbeutung sie ein solch herrliches Leben führen, so daß sie längst den Himmel auf Erden haben und darum auf das in Aussicht gestellte Himmelreich pfeifen. Das ist der wahre Grund des Abwehrens gegen die Arbeiterbewegung, selbst der an und für sich gänzlich ungesährlichen Konsumbewegung. Ein großer Teil des Bürgertums gönnt auch schließlich der Arbeiterschaft gern, daß es ihr besser geht, nur darf ihre Existenzfähigkeit nicht bedroht werden. Die englische Bourgeoisie hat längst eingesehen, daß die Konsumgenossenschaftsbewegung die Gesellschaft nicht aus den Angeln hebt, sie läßt darum der Bewegung ihren Lauf. Die Konsumgenossenschaftsidee in England hat sich zu einem großartigen Gebilde entwickelt. Ein Millionenumsatz und Millionenwert an Grundstücken und Betriebseinrichtungen, ein riesiger Umsatz und ein großes Heer von Arbeitern und Beamten sind das äußere Zeichen der englischen Konsum- und Produktivgenossenschaften. Wir sehen aber, daß neben diesen großen Etablissements das Privatkapital sich auch zu einer riesigen Macht entfaltet hat, wogegen die englische Konsumgenossenschaftsbewegung ein Zwerg ist. Man kann daran erkennen, daß die Arbeiterklasse den Kapitalismus nicht dadurch beizichtigt, daß sie sich zur genossenschaftlichen Produktion und Konsumtion zusammenschließt, sondern daß auch die Konsumgenossenschaftsbewegung als ein Mittel zu betrachten ist, das die Schäden heilt, die die Wirtschaftsordnung dem einzelnen Individuum schlagt. Nicht als Klassenkampfsmittel, sondern als Erziehungsmittel zur Klassenkampfidee betrachten wir die Konsumgenossenschaften. Es kommt darauf an, was wir als Parteigenossen aus den Konsumvereinen machen, sagte Fleißner auf dem Magdeburger Parteitag. Nicht die Politik wollen wir hineintragen; das brauchen wir nicht, das besorgen unsere Gegner, aber wir müssen erwarten, daß nicht die „Neutralität“ zu direkter „politischer Abtötung“ führt und dadurch vielen überzeugten Sozialdemokraten geradezu die Mitarbeit an dem genossenschaftlichen Gedanken unmöglich gemacht wird. Es soll hiermit nicht gesagt werden, daß Sozialdemokraten nicht mitarbeiten wollen oder können, weil sie solche sind, sondern wir wollen betonen, daß durch diese Differenzen, die sich aus dem gegenseitigen Meinungsunterschied ergeben, es nicht sehr erhebens ist, wenn wir sehen müssen, wie die Arbeiter schließlich irre werden an den Zielen, die durch den Sozialismus festgelegt sind und deren Erreichung sich die Sozialdemokratie zur Aufgabe gemacht hat. Dieses unheilvolle Hin- und Herpendeln, das den Arbeitern durch das Benehmen der Konsumgenossenschaftsbewegung gegenüber ihrer Klassenvertretung gezeigt wird, wirkt nicht fördernd auf den revolutionären Geist, den die Arbeiterbewegung braucht. Es liegt eben in dem Wesen jeder sich aus den Verhältnissen entwickelnden Erscheinung, daß sie unbestimmte Eindrücke in dem einzelnen macht, die um so nachhaltiger wirken, je mehr die Erscheinung an Einfluß auf das Leben der Menschen gewinnt. Daß Konsumgenossenschaftswesen, wie gewerkschaftliche und politische Bewegung sind gezeitigt durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die beiden ersteren wollen ver-

hüten, daß die Lage der Arbeiter sich ins Unerträgliche steigert; innerhalb der gesetzlichen Grenzen arbeiten sie und gestützt auf die Idee der Zusammengehörigkeit, des Klassenbewußtseins, können sie sorgen für die Ausbreitung der Idee, die notwendig ist, um den Sieg des Proletariats zu sichern.

Ein Mittel zur Erstickung der Konsumgenossenschaften liegt aber vor allen Dingen darin, in welcher Weise der Ueberschuß, der — wir nennen ihn „Händlerprofit“ — alljährlich an die Mitglieder als Dividende verteilt wird, verwandt wird. Die Methode ist noch von den älteren Vereinen bürgerlichen Angebens übernommen und bis heute vielfach von den Arbeiterkonsumvereinen beibehalten. Die bürgerlichen Vereine brauchten, um Zugkraft auf die Konsumenten auszuüben, einen Kicker und dieser war, einen möglichst hohen Satz von Rückvergütung an die Mitglieder zu zahlen. Die Arbeiterschaft hat aber heute eine idealere Auffassung von allen Organisationen, auch den Konsumgenossenschaften, gewonnen, und braucht, um die Möglichkeit berattiger Institutionen anzuerkennen, nicht mehr diesen kleinrämerlichen Standpunkt, einen möglichst hohen persönlichen Vorteil zu gewinnen, einzunehmen. Wenn sich die Anschauung gewandelt hat, müssen aber auch die Mittel der Konsumvereine sich dem anpassen, und so ist es wohl erklärlich, daß das Bestreben, die Vereine zu einem einflussreichen Faktor zu machen, darin gipfelt, die Rückvergütung zum Ausbau der inneren Vereinsbestrebungen zu verwenden. Nun muß ja jeder, der die Lage der Arbeiterfamilien kennt, sagen, daß es ein großes Opfer ist, wenn die Arbeiter auf einen Teil des jetzt bezogenen Rückgewinnes verzichten sollten, denn im Arbeiterhaushalt ist es ein Ereignis, wenn eine größere Summe Geldes ausbezahlt wird. Es wird dann manches Loch damit aufgestopft, vieles, was sonst nicht gekauft werden kann, erwirbt man mit diesem Gelde. Die größte Anzahl Arbeiter rechnet auf das Geld, weil dann die Winter-vorräte gekauft werden, und in manchem Haushalt läge es traurig aus, wenn diese Summe fehlte. Alles dieses muß in Betracht gezogen werden und man wird erkennen, daß doch ein großer Idealsinn dazu gehört, wenn die Arbeiter nur auf einen Teil verzichten, an den sie sich gewöhnt haben und mit dem sie rechnen müssen. Vorsicht ist auch bei dem Abbau der Rückvergütung am Platze, denn ganz allmählich muß sich jede Neuerung ihren Platz erobern, um den Zweck zu erfüllen, der damit erreicht werden soll. Aber bei dem Idealismus der deutschen Arbeiter wird auch diese Klippe überwunden werden, vorausgesetzt, daß sich die Konsumgenossenschaftsbewegung in dem Fahrwasser bewegt, wie es unter den herrschenden Verhältnissen nötig ist. Neutralität der politischen Bewegung gegenüber, weil die Gesetze es fordern, aber nicht vollständige politische Abstinenz den Bestrebungen der modernen Arbeiterbewegung gegenüber: das ist es, was wir wünschen müssen, um auch die Konsumgenossenschaftsbewegung als ein Mittel anzusehen im Kampfe gegen die Ausbeutung. Die Mittel, die dazu dienen, um die Konsumgenossenschaft als Glied in den Bund: Partei, Gewerkschaft und Genossenschaft, aufzunehmen, liegen in der Stellung, die die Konsumgenossenschaftsbewegung heute einnimmt, begründet und wird wie die Partei herkommen und hineinreden wollen in diese Angelegenheit; aber allen Einfluß müssen die Parteigenossen geltend machen, um den spießbürgerlichen Geist der Partei gegenüber zu dämmen.

Zur Förderung der Konsumgenossenschaften, Produktiv- wie Konsumgenossenschaften, kann aber auch von Seiten der Arbeiterorganisationen schon sehr viel geschehen, indem sie ihre Gelder bei den Konsumgenossenschaften anlegen und nicht mehr den Privatbanken das Kapital zur Ausbeutung überlassen, damit unsere größten Feinde und Gegner uns mit unserm eigenen Gelde bekämpfen und unterdrücken. Die einzelnen Arbeiter müssen auch zu der Erkenntnis kommen, daß es ihre Pflicht ist, ihre etwaigen Spargroschen, soweit sie solche überhaupt erübrigen können, nicht dem Privatkapital zur Verfügung zu stellen, sondern in Konsumgenossenschaftspapieren anzulegen. Solidarität zum Kampfe und Disziplin im Kampfe! sei die Losung, dann werden die Konsumgenossenschaften der herrschenden Klassen zerbrechen wie das Schiff, das steuerlos dem Sturm preisgegeben ist. Sa.

Gerichtliches.

Weil die organisierten Maler ausgesperrt waren, also nicht streikten, sind wegen Beleidigung die Voraussetzungen des § 153 St. G. zu verneinen. So entschied die Ferienstrammer des Großh. Landgerichts zu Heidelberg in der Berufungssache eines Kollegen gegen das Urteil des Großh. Schöffengerichts zu Heidelberg vom 28. Juni 1913. Der Angeklagte wurde nun nach §§ 185 und 200 St. G. B. zu 30 Mk. Strafe verurteilt. Aus der Begründung des Urteils heben wir folgendes hervor: „Die Berufung des Angeklagten war zunächst insofern begründet, als die Voraussetzungen des § 153 St. G. zu verneinen waren. Der § 153 St. G. stellt unter Strafe, andre auf die dort angegebene Art zu bestimmen oder zu bestimmen zu suchen, an dem im § 153 St. G. bezeichneten Verabredungen teilzunehmen. Es müßte sich hier nach im vorliegenden Falle handeln um eine Verabredung der organisierten Maler zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Allein inwiefern der Maler F. durch den Angeklagten bestimmt werden sollte, an einer solchen Verabredung teilzunehmen, ist aus der heutigen Hauptverhandlung in keiner Weise ersichtlich geworden. Die organisierten Maler hatten ja nicht etwa einen Streit inszeniert, sondern sie waren von ihren Arbeitgebern ausgesperrt, also an der Fortsetzung der Arbeit verhindert worden, weil sich diese einem zum Zweck der Beilegung einer eingeleiteten Lohnbewegung erlassenen Schiedsspruch nicht fügen wollten. Es handelt sich also nicht sowohl um eine Verabredung der organisierten Maler, sondern um eine solche ihrer Arbeitgeber; die Rolle, die die organisierten Arbeiter dabei spielten, war lediglich eine passive. Daß F. vom Angeklagten nicht genötigt werden sollte, an dieser Verabredung der Arbeitgeber teilzunehmen, bedarf keiner Ausführung. Es steht aber auch außer Zweifel, daß die Absicht des Angeklagten nicht etwa darin ginz, den F. zu der Verabredung der

organisierten Maler hinüberzulegen. Jedenfalls liegt keinerlei Beweis für eine derartige Absicht des Angeklagten vor. Etwaige frühere Verabredungen der Organisierten, Verabredungen, wie sie zur Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens geführt haben mögen, über die aber gleichfalls sich etwas Näheres aus der heutigen Hauptverhandlung nicht ergeben hat, wurden durch den Schiedspruch bzw. durch die Aussperrung überholt und erledigt. Um sie kann es sich also nicht mehr gehandelt haben. Und daß es nach der Aussperrung noch einmal zu Verabredungen der Organisierten gekommen wäre und worin diese bestanden haben sollen, konnte wiederum in keiner Weise festgestellt werden. Als festgestellt kann vielmehr nur das gelten, daß der Angeklagte auf die in Frage stehende Art den Maler F., einen Unorganisierten, bestimmen wollte, die Arbeit bei seinem dem Arbeiter der aussperrenden Arbeitgeber angehörenden Arbeitgeber niederzulegen, um auf diese Weise dazu beizutragen, die Arbeitgeber gefügig zu machen und deren Verabredung zu vereiteln. Damit aber hat er sich noch nicht des Vergehens nach § 153 O. schuldig gemacht.

Die Straffälligkeit Jugendlicher in Deutschland. Die Verurteilungen jugendlicher, d. h. 12 bis 14 Jahre alter Personen, hatte im Jahre 1906 mit 55 270 ihren Höhepunkt erreicht. Mit der Errichtung von Jugendgerichten, die der kindlichen Seele sich verständnisvoller gegenüberstellen, hat dann eine allmähliche Abnahme der Verurteilungen eingesetzt, die im Jahre 1910 gegenüber dem Vorjahre sogar den erstaunlich hohen Satz von 10,8 Proz. erreichte. Das Jahr 1910 hat demgegenüber allerdings wieder eine Steigerung um 1626 auf 51 325 Verurteilungen gebracht, wobei beachtenswert ist, daß diese Zunahme der Verurteilungen Jugendlicher mit 3,3 Proz. bedeutend höher ist als die Zunahme der Verurteilungen mit 0,3 Proz. überhaupt. Über diese Zunahme trifft nur die männlichen Verurteilungen; die Verurteilungen weiblicher Jugendlicher sind von 1909 auf 1910 sogar um 11 Proz. zurückgegangen. Von den Verurteilungen in 1910 erfolgten 27 372 oder 53,3 Proz. wegen Diebstahls, das Hauptdelikt der Jugendlichen, Vergehens gegen die Sittlichkeit (§ 175), 948 wegen Raubzugs, 162 wegen Unzucht mit Kindern. Dabei waren 53 dieser Sittlichkeitsverbrecher noch nicht einmal 14 Jahre alt. Es muß überhaupt reichlich bedenklich erscheinen, daß unter den insgesamt 55 270 jugendlichen Verurteilten 10 479 unter 14 Jahre alte sich befanden. 4202 von diesen ganzen Kindern wurden dabei zu Gefängnisstrafen von einem Tage bis zu zwei Jahren verurteilt — ein schauerliches „Kulturdokument“ unserer Zeiten.

Vom Ausland.

Siebenter Österreichischer Gewerkschaftskongress.

Unter Beteiligung von mehr als 400 Delegierten trat am 6. Oktober der siebente österreichische Gewerkschaftskongress in Wien zusammen. In Vertretung der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften waren Gen. Regien und Genossin Hanna erschienen. Regien hielt eine mit höchst interessanten Ausführungen beglückwünschende Ansprache, worauf ein bulgarischer Genosse die Leiden der bulgarischen Arbeiter durch den zweifachen Krieg und den Ruin der dortigen Gewerkschaften schilderte. Genosse Dr. Adler befandete in seiner Begrüßungsansprache den festen Willen, daß, wenn auch Österreich durch eine selbstmörderische Politik sich zugrunde richten sollte, die Arbeiter nicht gewillt seien, dieses traurige Ende mitzumachen, sondern durch kräftige organisatorische Arbeit ihr Dasein behaupten wollen. — Abg. Genosse Dasjanoff schilderte die furchtbare Krise in Bulgarien, die geradezu Hungerknot für die Masse der Bevölkerung bedeute. — Dann erstattete Hueber, Sekretär der Reichskommission der Gewerkschaften, seinen Bericht, wobei er einen Rückblick auf die Entwicklung in den letzten 20 Jahren tat, da der diesjährige Kongress eine Jubiläumskongress sei. Die Schädigung der Gewerkschaften durch den Separatismus ist schädlich so ziemlich überwunden zu sein; die zentralistischen Gewerkschaften arbeiteten rüstig weiter. Der Redner wies auf den Solidaritätsfonds, der zur Abwehr ganz besonders starker Angriffe des Unternehmertums gebildet wurde, und der schon eine ansehnliche Höhe erreicht hat, hin. Während die Unternehmer für das Jahr 1913, wo eine große Zahl Tarifverträge ablaufen, einen allgemeinen Sturm auf die Gewerkschaften geplant haben, sind sie vor den 15 Mill. Kronen in den Kassen der Gewerkschaften zurückgeschreckt. Es folgte nun eine Debatte, in der einzelne Kapitel der Tätigkeit der Gewerkschaften besprochen wurden.

Der Kongress nahm zu Beginn seiner Dienstagverhandlungen eine Erklärung der tschechischen Zentralisten entgegen, die sich scharf gegen das gewerkschaftsschädigende und den Kapitalismus härdende Treiben der Separatisten wendet. Dann referierte Grünwald (Wien) über die Jugendorganisation. In einer von ihm begründeten und einstimmig angenommenen Resolution wird erklärt, daß die Gewerkschaften selbst nicht in der Lage sind, als Jugendorganisation voll zu fungieren, und daß daher die jugendlichen Arbeiter dem Verbands jugendlicher Arbeiter Österreichs zugeführt werden sollen. Die Mitgliedschaft hierbei dürfe jedoch nicht die Mitgliedschaft bei der zuständigen Gewerkschaft ersetzen, der nach Erreichung des gewerkschaftsfähigen Alters beizutreten ist.

Abg. Müller (Wien) berichtete über die Tätigkeit des z. i. Arbeitsstatistischen Amtes und des Arbeitsrates, dessen sozialpolitische Arbeit von der Regierung seit Jahren unberücksichtigt bleibe. In einer scharfen Resolution wurde gegen die Vernachlässigung der Sozialpolitik Protest erhoben. — Dann sprach Abg. Smilka (Wien), der Obmann der Schneidergewerkschaft, über die Greuel der Heimarbeit, worauf in einer Resolution die Forderung auf gesetzliche Regelung der Heimarbeit gestellt wurde, die die organisierte Arbeiterschaft in allen modernen Staaten erhebt.

Am dritten Verhandlungstage wurde zunächst die Debatte über die gesetzliche Regelung der Heimarbeit fortgesetzt, wobei Genossin Hanna (Berlin) den österreichischen Heimarbeitern wünschte, daß sich die österreichische Regierung an dem unzulänglichen deutschen Heimarbeitergesetz kein Vorbild nehmen möge. Die Re-

solution mit den einzelnen Forderungen wurde einstimmig angenommen. — Abg. Janusch von der Union der Textilarbeiter sprach über Parlament und Arbeiterchutz und brandmarkte das schmachliche Vergehen des Parlamentes betr. des allgemeinen gleichen Wahlrechts auf dem Gebiete der Sozialpolitik. Er legte dem Kongress eine längere Resolution vor, in der gegen die sozialpolitische Untätigkeit scharf protestiert wird und die bekanntesten Einzelsforderungen der freien Gewerkschaften an den Arbeiterchutz wiederholt werden. Bezeichnenderweise befindet sich darunter auch die Forderung auf Abschaffung des Arbeitsbuches, die letzthin von den bürgerlichen Parteien niedergestimmt wurde, während Genosse Bebel diese Maßregel bereits im Anfange seiner parlamentarischen Tätigkeit im Norddeutschen Reichstag durchgesetzt hat.

Der Kongress beendete am Donnerstag die Debatte über Parlament und Arbeiterchutz, wobei die schwersten Klagen darüber erhoben wurden, daß nicht nur der Ausbau des Arbeiterbuches völlig unterblieb, sondern sogar der bestehende Arbeiterchutz von den Behörden absolut nicht durchgeführt wird. Eine große Anzahl von Forderungen an die Gesetzgebung wurden hierauf einstimmig beschlossen. Sodann referierte der Abg. Dr. Karl Reiner über die Zoll- und Handelsverträge, wies die Verderblichkeit der jetzigen Hochschulpolitik nach und forderte die Arbeiter auf, in den Kampf einzutreten, damit bei der Erneuerung der Handelsverträge im Jahre 1917 mit dieser verderblichen, schändlichen Politik ein Ende gemacht wird. Es wurde eine Resolution des Referenten angenommen, die anlässlich der im Jahre 1917 bevorstehenden Erneuerung der Zoll- und Handelsverträge die Arbeiterchaft zum Kampfe gegen die verbundene, selbstmörderische Hochschulpolitik aufruft und an die Unternehmer, zwar nicht an ihre Einsicht, aber an die Erkenntnis ihrer eigenen materiellen Interessen appelliert, ebenfalls für eine vernünftigere Wirtschaftspolitik einzutreten. Dann billigte der Kongress einstimmig den Ausschluß des Tabakarbeiterverbandes aus der Gewerkschaftskommission. Der Tabakarbeiterverband hatte nämlich für eine große tschechische Ortsgruppe auf deren Wunsch die Kommissionsbeiträge an die separatistische Kommission in Prag bezahlt, aber, um zu beweisen, daß er die zentralistische Kommission in Wien nicht schädigen wolle, an diese die Beiträge nochmals geleistet. Die Gewerkschaftskommission erklärte aber, daß dieses Vorgehen dem zentralistischen Prinzip widerspreche und daher der Tabakarbeiterverband sich außerhalb der Gesamtorganisation gestellt habe. Der Kongress hieß dieses Vorgehen gut, stellte jedoch dem Tabakarbeiterverband frei, unter Einhaltung der maßgebenden Beschlüsse seine Wiederaufnahme zu beantragen. In einer Resolution wurde dann die Förderung der Land- und Forstarbeiter-Organisation durch alle Gewerkschaften verlangt. — Die Gewerkschaftskommission wurde in ihrer jetzigen Zusammensetzung wiedergewählt, worauf der Vorsitzende Beer den Kongress mit Dankesworten an die erschienenen ausländischen Genossen und an die Genossen Hueber, Rader und die Genossin Botschel, die bereits 20 Jahre der Gewerkschaftskommission angehören, schloß.

Büch. 30 000 Fr. Schadenersatz wünschen sich bloß die dortigen Malermeister wegen Tarifbruches von der Züricher Malerfession und haben auf die Höhe dieser Summe Klage eingereicht. Etwas voreilig berichtet auch schon ein Unternehmerorgan in Deutschland, „das Urteil laute dahin, daß der Gesellenverband einen Schadenersatz aus den hinterlegten Geldern in Höhe von 15 000 Fr. an den Meisterverband zu zahlen habe.“ Das stimmt nun nicht, wenn auch die Augenmär gar zu schön in das Kapitel von einer „Kaufsel der Schadenersatzpflicht im Tarifvertrag“ gepaßt hätte. Selbstverständlich sind sich auch die Schweizer Malermeister ihres Sieges schon längst sicher. Da aber die 30 000 Fr. gar so lange auf sich warten lassen, teilte den Herren ihr Syndikat noch in der letzten Versammlung zur Beruhigung mit, daß der Prozeß unbedingt zugunsten der Meister entschieden werden müsse.

Dieser Lage ist nun das Urteil des Bezirksgerichts Zürich gefällt worden.

Die Malermeister sind mit ihrer Klage abgewiesen und haben sämtliche Kosten zu tragen.

Nach einer so lange künstlich genährten Hoffnungslosigkeit ist dieser Ausgang ein empfindlicher kalter Wasserstrahl. Die Malermeister wollen dagegen appellieren.

Fachtechnisches.

Patentschau. Vom Patentbureau O. Krueger & Co., Dresden, Schloßstr. 2. Abschriften billigt. Auskünfte frei. Angemeldete Patente:

- Al. 22g. A. 23594. Verfahren zur Reinigung und Erneuerung von Delgemälden. A.-G. für Anilin-Fabrikation, Berlin-Treptow. Ang. 1. 3. 13.
- Al. 22g. A. 23976. Verfahren zur Reinigung und Erneuerung von Fresken, Aquarellen, Stereochromien, mit Rajemfarben oder in Tempera gemalten Bildern oder Photographien. A.-G. für Anilin-Fabrikation, Berlin-Treptow. Ang. 15. 5. 13.
- Al. 75h. G. 37171. Vorrichtung zum Verzieren von Oberflächen durch Einpressen. Inf. z. Ann. G. 36 733. Ad. Göfßer, Bonn a. Rh. Ang. 25. 7. 12.
- Al. 75c. B. 70875. Schablone zum Zeichnen geschlossener Linienführungen, die aus mehreren, in der Schablone enthaltenen Teilen zusammengesetzt werden. Gg. Bahr, Charlottenburg. Ang. 1. 3. 13.
- Al. 75c. S. 35726. Kalkfelsen mit abwaschbarer geförnter, buntfarbiger Oberfläche, die durch Aufträge gebildet ist, welche Lack- und Terpentinöl, die betreffenden Farbstoffe usw. enthalten. Oswald Süptitz, Leipzig. Ang. 26. 2. 12.
- Al. 75c. O. 8250. Vorrichtung zum Ueberziehen von Gegenständen mit flüssig zerflüsslichem Metall. Inf. z. Ann. O. 7518. Ostermann & Flüs, Köln-Niehl. Ang. 12. 9. 12.
- Al. 28b. J. 14894. Ledertrockenofen. Gg. Jäger, Worms a. Rh. Ang. 25. 7. 12.
- Al. 75c. K. 53419. Spindel mit Schmutzfänger zum Abfassen von Wänden, Decken usw. Maximilian Korn, Lamsburg. Ang. 13. 12. 12.

- Al. 75a. G. 36 498. Vorrichtung zum Mustern von Gegenständen. Ad. Göfßer, Bonn a. Rh. Ang. 15. 4. 12.
- Al. 75h. M. 51385. Zierkörper für Antarkien oder sonstige luftgewerbliche Zwecke und Verfahren zu deren Herstellung. Frau Luise Muth, Sonnenberg b. Wiesbaden. Ang. 2. 5. 13.
- Al. 75a. A. 23 144. Vorrichtung zum Herstellen von Musterzeichnungen. Lynn L. Allen, Atlanta, U. St. A. Ang. 4. 12. 12.

Erteilte Patente:

- Al. 75c. 226 073. Verfahren zum Verzieren von Gegenständen. Rud. Kahn, Frankfurt a. M. Ang. 11. 12. 12.
- Al. 75c. 226 262. Malerschablone. Franz Krüger, Berlin. Ang. 6. 9. 12.
- Al. 75c. 226 263. Verfahren zum Reinigen von Oelfarbenpinseln u. dgl. durch Auswaschen der Pinsel mit Del. Karl v. B. Nipko, Gostyn in Polen. Ang. 22. 12. 12.

Gebrauchsmuster:

- Al. 75c. 562 084. Strichziehapparat für Maler. Friedr. Schmal, Bochum. Ang. 16. 6. 13.
- Al. 75c. 562 147. Vorrichtung zum Schreiben von Buchstaben. Sidney Hades, Mount Vernon, U. St. A. Ang. 8. 5. 13.
- Al. 75a. 568 526. Vorrichtung zur Herstellung von Leistenverzierungen usw. F. Bleichen, Köln. Ang. 20. 3. 13.
- Al. 75a. 568 355. Scherbenhaltervorrichtung. Nojc, Schulz & Co., Creibitz-Coburg. Ang. 5. 8. 13.
- Al. 75c. 566 868. Farbsammler für Spritzarbeiten. Otto Heinrich, Chemnitz. Ang. 22. 5. 12.
- Al. 75c. 567 824. Holzader-Schablone. Th. Diedrich, Schöningen. Ang. 27. 6. 13.
- Al. 9. 564005. Deckenstreichbürste. Alfons Grassel, Delmenhorst. Ang. 28. 6. 13.
- Al. 75b. 561 986. Mosaik-Arbeitskasten. Ludwig Trommer, Berlin-Steglitz. Ang. 13. 6. 13.
- Al. 75d. 561 135. Vorrichtung zur Herstellung von Platten mit marmorähnlicher Oberfläche. F. Pabst, Saarbrücken. Ang. 23. 4. 13.
- Al. 75c. 559451. Fußbodenaufrichtapparat. Jakob Barthen, Sterkrade, Rhld. Ang. 28. 5. 13.
- Al. 75c. 559 529. Verstellbarer Farbentopfhalter. Max Bensch, Kößchenbroda. Ang. 2. 6. 13.

Die Herren Franz Ehrhardt und Albert Auerbach aus Konstanz, Schüler der Düsselborfer Malerschule von Genr. Weisbach, erhielten vor der Prüfungskommission in Karlsruhe auf Grund „hervorragender Leistungen“ ihr Künstler-Einjähriges.

Literarisches.

Die Bestrebungen und Erfolge des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Eine vorzüglich bearbeitete Broschüre, die in kurzen Darstellungen den Zweck, die Entwicklung, die Kampfsmittel und die feither erzielten Erfolge des Verbandes darlegt. Herausgegeben vom Verbandsvorstand, Berlin 1913. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H. in Berlin. Preis 40 Pf.

Protokoll des Parteitagess Jena 1913. Das Protokoll des Parteitagess ist jedoch erschienen. Durch die Wichtigkeit der Beratungsgegenstände wird dasselbe sicher ganz besonders interessiert begegnen. Die Verhandlungen über: Arbeitslosenfürsorge — Wehrvorlagen — Deckungsvorlagen — Massenstreik und vieles andre werden in den Reihen vieler politisch Interessierten große Beachtung finden. Besonders auch die Arbeiterbibliotheken seien auf das Protokoll hingewiesen. Der Preis beträgt 2,50 Mk., gebunden 3,50 Mk., Vereinsausgabe 1,25 Mk., gebunden 1,75 Mk. Zu beziehen ist das Protokoll durch alle Buchhandlungen.

Arbeiter-Kalender 1914. Von Jahr zu Jahr steigert sich die Beliebtheit dieses von unserm Berliner Parteiverlag herausgegebenen Taschenbuches für Arbeiter, was durch die immer regere Nachfrage am besten bewiesen wird. Der Verlag hat es sich angelegen sein lassen, den Inhalt des Kalenders 1914 ganz besonders reichhaltig zu gestalten. Dem Andenken August Bebel's ist ein gut ausgeführtes Porträt im Vierfarbendruck mit einer kurzen Schilderung des Lebens gewidmet. Die Abhandlungen behandeln folgende Themat: „Wie erzielt man die Jugend zu freien, selbstbewußten Menschen“, von Emil Sonnemann. — „Arbeitsverhütung und erste Hilfe“, von Dr. F. Zabeck. — „Schöffen und Geschworene“, von Karl Freier. — „Der Reichstet“, von Ernst Däumig. — Außerdem enthält der Kalender u. a.: Alle für Arbeiter wichtigen Adressen. — Reichhaltiges statistisches Material über die Reichstagswahlen 1912 und die Nachwahlen. — Biographische Notizen der sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten. — Die Gewerkschaften im Jahre 1912. — Kalendarium, Geschichtskalender, Portolage, Merktafel, Notizbuch. Der Preis des dauerhaft gebundenen Kalenders beträgt 50 Pf. Alle Buchhandlungen, Expeditionen, Kolporteurs halten den Kalender vorrätig.

„In Freien Stunden“. Romane und Erzählungen für das arbeitende Volk. Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer G. m. b. H., Berlin. Jede Woche erscheint ein illustriertes Heft zum Preise von 10 Pf. „Kommunale Praxis“, Wochenschrift für Kommunalpolitik und Gemeindefortschritt. Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer G. m. b. H., Berlin S. W. 62. Jährlich 3 Mk. Einzelnummer 30 Pf. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Expeditionen und Postanstalten entgegen.

Die Nachtarbeit in der deutschen Metall- und Maschinenindustrie. Dargestellt auf Grund statistischer Erhebungen vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Stuttgart 1913. Druck und Verlag von A. Schilde & Co.

Das neue Patentrecht mit Erläuterung. Die Rechte des Erfinders im neuen Patentrecht. Von Robert Fincus, Ingenieur und Patentjurist. Berlin S. W. 61, Gieselerstraße 109.

Die neuen Reichsgesetze betr. den Wehrbeitrag und die Bekleider (Vermögenszuwachs) vom 3. Juli 1913. Taschenformat. Gieselerstraße 109. Schwarz & Co., Berlin S. 14, Dresdenstraße 80. Preis 1.10 Mk., in

Leinenband 1,35 M. — Nachdem zur Deckung der Kosten der großen Wehrvorlagen die Reichsgesetze über den Wehrbeitrag und die Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer beschlossen worden sind, ist es für jeden Steuerzahler von höchstem Interesse, über die Einzelheiten dieser Gesetzesbestimmungen unterrichtet zu sein. Die vorliegende Schrift wird hierzu gute Dienste leisten.

„Natur“. Halbmonatsschrift für alle Naturfreunde, Organ der deutschen und österreichischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft (Verlag Theodor Thomas in Leipzig), ist mit Beginn dieses Quartals in ihren fünften Jahrgang getreten. Aus dem Inhalt des ersten Heftes heben wir hervor: Palmen, von Prof. Dr. Udo Danneberg (mit Abbildungen); Vererbung, von Dr. H. Vipschütz-Pomm; Astronomisches im Monat Oktober, von Dr. M. Krause-Leipzig. Jährlich 24 Hefte und fünf reich illustrierte Bücher, zusammen 6 M., das einzelne Heft 25 Pfg. Jedem geistig Vorwärtstrebenden ist diese prächtige Zeitschrift zu empfehlen.

Sterbetafel.

Berlin. Am 21. Oktober verstarb der Kollege Ernst Steiner, geboren 12. Mai 1884 zu Berlin.

Frankfurt a. M. Am 22. Oktober starb unser langjähriges Mitglied Johann Peter Schäfer (Jahresstelle Martobel) im Alter von 42 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

**Vereinsteil.
Bekanntmachung:
Reiseunterstützung.**

Auszahlung bei E. Bedauer, Grabenstraße 24, III., von 5-7 Uhr.

Der Vorstand.

Bericht der Hauptkassa vom 28. Oktober bis 3. November. Eingekandt wurde für die Hauptkassa: Potsdam M. 175, Köln 2500, Detmold 60, Guben 400, Naumburg 528,89, Wabernburg 100, Neustadt 202,60, Nowawes 300, Leipzig 1200, Bremen 1200, Lübeck 800, Tilsit 425,25.

Material wurde verkauft:
B. = Beitragsmarken. V. = Vorkasse. R. = Kalender.
D. = Duplikatmarken. E. = Eintrittsmarken.
M. = Marken-Platten. F. = Futterale.

Abschaffung 200 B. a 80 S.; Viesefeld 50 R.; Bremen 150 R.; Detmold 10 R.; Glauchau 100 B. a 10 S.; Halle 2000 B. a 80 S., 2000 B. a 120 S.; Hamburg 5 Pr. a 60 S.; Hannover 100 R.; Jena 15 R.; Kiel 1 C. a 50 S., 100 B. a 50 S. (für weibl. Mitglieder); Lübeck 800 B. a 80 S., 1200 B. a 120 S.; Lüdenscheid 100 B. a 80 S., 5 D., 10 R.; Lüneburg 10 R.; Mostock 2000 B. a 80 S.; Saarbrücken 50 B. a 10 S., 50 F.; Tilsit 15 R.; Werbau 400 B. a 75 S.; Breslau 1 Pr. a 60 S.; Celle 400 B. a 80 S., 30 R.; Chemnitz 60 R.; Hamm 25 R.

Die Woche vom 9. bis 15. November ist die 46. Beitragswache.

**Zentral-Kranken- und Sterbekasse
des Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands**

(Eingekandene Beiträge Nr. 71)

Bericht der Hauptkassa vom 26. Oktober bis 1. November. Ueberschüsse wurden von folgenden Verwaltungsstellen eingekandt: Nowad in Cottbus M. 55, Raune in Bremen 100, Winger in Lubwigshafen a. Rh. 200, Winkler in Altona 100, Dreher in Blankenese 50, Neus in Magdeburg 100, Schäfer in Steglitz 150; für Weiskasser vom 1. Quartal 1913 durch H. Wenker 50 M. erhalten.

Zuschüsse wurden abgekandt an: Arnberg in Dortmund M. 110, Deitrich in Essen 50, Andres in Wilmersdorf 100, Zimmer in Oberschönebeck 50, Arthelm in Halberstadt 200, Scheid in Hamburg-Warmbeck 100. Krankengelder erhielten: Buchn. 5552 H. Schwarz in Cassel M. 11,25, Buchn. 8216 A. Weder in Ars a. d. Mosel 13,50, Buchn. 15528 W. Stögel in Eifenach (an die Lühr. Landesversicherungsanstalt in Weimar) 19,43, Buchn. 20005 Joh. Höhn (an den Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter) in Hemscheid 83,25, Buchn. 14529 D. Gbinger in Landeshut i. Schlesien 13,50, Buchn. 38323 D. Bennin in Pentun 13,50.

H. Warnke, Hauptkassierer.

Der Maler-Kalender für 1914

herausgegeben vom Vorstand des Verbandes

ist erschienen. — Die Verwaltungen werden ersucht, umgehend ihre Bestellungen anzugeben. Bestellungen sind an den Vorstand zu richten. — Preis 50 Pfg. pro Exemplar. — Bei Bestellung von mindestens 10 Exemplaren kostet der Kalender pro Stück 45 Pfg. Einzelbestellungen ist das Porto von 10 Pfg. beizufügen.

Unsere besteingeführte
Orig.-Wischmethode
(Lappen mit ausgebrochenem Stahlkamm)

können Sie nur allein in unserm Institut oder durch unser Werk „Neue Holz- und Marmorarbeiten“ gründl. erlernen. Diese Methode wurde von unserem Herrn Wai. raussen im Jahr 1896 erfunden u. seitdem werden sämtl. Teilnehmer unserer Schule hierin ausgebildet, sodass wir jedem Schüler für Erfolg garant. kb. kann.

Fr. Weiershausen & Co., Hamburg 5, Lindenstr. 19
Spezial-Schule für Holz- u. Marmorimitation u. mod. Techniken

Verlangen Sie illustrierten Katalog kostenlos



Teilzahlung!!!

Uhren und Goldwaren, Photo-Apparate, Feldstecher, Musikwerke, Sprechmaschinen usw.

Kataloge gratis und franko

Jonass & Co., Berlin A. 445
Belle-Alliancestr. 3.

Sichere Existenz!

Maler-Geschäft 15 Jahre alt mit reiner Best. und h. n. g. Eodesf. zu zeit. Nähe Hamburg. Kapitalung 2000 M. S. F. L. 7 Hamburg 3.

Malerschule Zerbst
(Abh.). Bedeutende Schule für Dekorationsmaler. Abteilung für Holz- u. Marmorarbeiten. Prospekte gratis durch die Direktion.

Jeder Herr, Kavaliere-Garderobe

Ich liefere solche aus Ia. Maßstoffen zu nachfolgend staunend billigen Preisen:

Sacco- und Schwalbenrock-Anzüge	M. 6 bis 38
Smocking-, Frack- und Gehrock-Anzüge	M. 12 bis 45
Herbst- und Winter-Ueberzieher und -Ulster	M. 5 bis 32
Gummi-Mäntel	von 12 M. an

Bitte zu beachten! Nicht passende oder nicht gefallende Waren werden umgetauscht oder wenn Umtausch nicht genöhm, das gezahlte Geld sofort zurückgesandt. — Versand gegen Nachnahme.

J. Kalter, München, Tal 19.

Kriegs-

en können Sie bei mir nicht kaufen, aber gut und billig werden Sie bei mir in Materialen, Farben, Zaden, Pinseln, Tuschfarben und Pinseln. — Verlangen Sie Preisliste.

G. Job, Nürnberg 5, Fehlgasse 12.

An- und Verkauf von gut erhaltenen Herrenkleidung, Gold- und Silberwaren, Krütach, Nürnberg, Zulsch. d. Fleischbänken 5.

Werden Sie Holzmaler

nach dem Schottischen neuen Lehr- und Arbeitssystem.

Nur 1 Monat Unterricht

bedarf jeder. Bester Erfolg, selbst gering begabten Schülern garantiert. Seit 1895 in der Praxis glänzend bewährt. Schüler arbeiten erhielten Sild. Medaillen u. höchste Preise. Vorbereitung zum Meisterexamen. — Prospekt mit Schülerarbeiten und Vorträgen des Schulleiters bei A. Fr. Schott, Maler-Technikum, Schwerin i. M. 5.

Malerschule zu Bremerhaven

C. & H. Dreier

1 Monat Unterricht:
6 Holz-, 4 Marmorsorten

Wintersemester vom 1. November bis 31. März. Prospekte gratis und franko.

Malerschule zu Hamburg

von Wilhelm Schütze, Strohhags 12.

Prospekt gratis.
Goldene und silberne Medaillen.
Viele erste Preise.
15. Oktober bis Ende März.

80 Pfg. in Marken
Sie die neue
Persp.-Sam-
war. — Um
wird geboten.
24 Tafeln Taschenrechner



Geld erhalten Sie zurück

für Waren, die nicht in jeder Beziehung Ihren Beifall finden! Bestellen Sie sofort gratis u. franko meinen illustrierten Prachtkatalog 13 über wenig getragene Herrenkleider, von Herrschaffen und Kavaliere stammend.

Derselbe gibt Ihnen Anleitung, wie Sie sich für wenig Geld hochfein und chic kleiden können.

Sacco- und Schwalbenrock-Anzüge von M. 12.— bis 45.—
Herbst- und Winter-Ueberzieher und Ulster..... von M. 10.— bis 45.—
Gehrock- und Frack-Anzüge von M. 15.— bis 50.—
Smoking-Anzüge von M. 22.— bis 50.—
El zeino Hosan oder Saccos von M. 3.— bis 12.—
Stadtpeize..... von M. 65.— u. 200.—

Spezial-Versandhaus für Herrenkleider
vom besten Publikum stammend

L. Spielmann
München, Gärtnerplatz I u. 2
Telephon 2464. — Telegramm-Adresse: Spielmann, München, Gärtnerpl.

Gratis erhalten Sie den illustr. Prospekt

Prachtvolle Schülerarbeiten

von Kunst- und fachgewerkl. Institut für Maler, Erste Schweiz. Malerschule

H. Schmid-Engweiler, Zürich.

Grand Prix — Goldene Medaillen.
Porto nach der Schweiz: Briefe 20, Karten 10 Pfg.

Schule f. Holz- u. Marmorarbeiten

M. Nabben, Düsseldorf

Präpariert mit höchsten Auszeichnungen
Kursus vom 2. Nov. bis Ende Febr.
Prospekte gratis.

Die Firmenmalerei 4 Hefte, 41 Taf. (30:22 cm) neueste Schritten, nebst 65 praktischen Entwürfen u. Firmenabzeichnungen, Plakate, Umrahmungen, Ger. einrichtung usw., M. 3,25.

Die Holz- und Marmorarbeiten zur praktischen Ausführung und Selbstunterricht. 148 Seiten nebst 71 Holz- u. Marmorarbeiten, M. 1,75.

Vollständige Anleitung zur Firmen- und Glasbildermalerei nebst vielen Stufen u. Schriften, 3. Seiten (23:15 cm) und 17 Tafeln, M. 3,15.

— Bonanzbindung oder Nachnahme.

G. Dickhaut, Frankfurt a. M.
Fischerstr. 25, Telefon 8231.

Moderne Mäntel

liefern wir fertig nach Ihrem Maß.

Garantie für taubelst. Sitz

Hauptpreislisten:
18, 24, 30, 35 M. u. höher.

Verlangen Sie Prachtkatalog Nr. 11 u. Preisanleitungen, welche gratis geschickt werden u. Muster sehen gerne zu dürfen.

Kein Risiko, wenn nicht passt oder nicht gefällt, senden wir d. Geld retour!

Fabian & Co., München,
Maximilianstraße 39, i. Eifel.
Spezial-Porter-Veredelungs-Verandhaus.

Zögern Sie nicht

und wenn Sie sofort unsern illustr. Prachtkatalog E (ca. 100 Abbildungen), welcher Ihnen gratis u. franko zugesandt wird. Sie werden aus demselben, dass wir Ihnen grosse Vorteile bieten. Wir versenden nach allen Ländern elegante

Gebrauchte Herrschafts-Kleider

zu staunend billigen Preisen. Sie haben bei Bestellung kein Risiko, da wir für nicht zusagende Waren ausnahmslos das Geld retournieren oder auf Wunsch tauschen. — Wir offerieren:

Gehr. Paletots und Ulster	von 5 bis 30 M.
Gehr. Sacco- und Rockanzüge	von 5 bis 35 M.
Gehr. Gehrock-Anzüge	von 11 bis 40 M.
Gehr. Saccos und Hosan	von 2,50 bis 9 M.

Größe neuer Garderobe enthält eine Herren-Anzahl Lager in apart., stets wechselnden, von 1000 Sachen nicht zu unterschätzenden Saison-Neuheiten.

Bekleidungshaus
H. Kurzmantel & Co.
München 9, Josephplatz 1.

Malerschule Buxtehude

Grösste Schule f. Dekorationsmaler!
1912 wieder goldene Medaillen und Ehrenpreise.
Prospekt gratis durch die Direktion.

Abend-Unterricht in Holz- und Marmorarbeiten

Montags, Mittwochs u. Freitags v. 7-10 Uhr
— Monatslich 10 Mk. —

H. Muns, Altona, Alsenplatz 1, II.
Speziell gründliche, praktische Ausbildung.

Holz- und Marmorunterricht

berühmt. Praktikum, nur post. Entsendung. Unterrichts mit ersten Med. Wirkung 15. Okt. Preis: Tagesunterricht monatlich 12 Mark. — Unterrichts der monatlich 6 Mark.

I. Lechner, Gumburg, M. Schillerplatz 55
(bei der Eisenbahn)

Durchziehbare, Schwammstapfer, Verstellbare Durchziehpinsel

Werkzeuge für moderne Wanddekorationen
Prospekt gratis und franko.

Alle Maler-Bedarfsartikel ganz preiswert

R. Reents, Nürnberg : zasse 15. :

Maler-Mäntel

120	125	130	cm lang
2	3	3	M.

100 bis 150, Preis-Juden 2,5, Preis-Juden 1.—, Mäntel 40 Pfg., Mäntel-Juden 2,5 M. Überziehen bitten anzugeben.

D. Wurzel & Co., Berlin,
Friedrichstraße 13, I.

Der heutigen Nummer liegt die Nr. 44 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten unserer Filialen bei.

Für die Redaktion verantwortlich
M. Mart, Hamburg, Claus Str. 10, I.
Verlag: H. Wenker, Hamburg 2.
Druck: Friedrich Meper, Hamburg 23.